

Wegweiser für den Bürger



# Rechtlich geschützte Erbfolge

## Die Regeln für eine sichere Übertragung der Güter

Consiglio Nazionale del Notariato

Adiconsum  
Adoc  
Altroconsumo  
Assoutenti  
Casa del Consumatore  
Cittadinanzattiva  
Confconsumatori  
Federconsumatori  
Legambiente  
Movimento Consumatori  
Movimento Difesa del Cittadino  
Unione Nazionale Consumatori



**M**it dem **siebten Wegweiser für den Bürger „Geschützte Erbfolge: die Regeln für eine sichere Übertragung der Güter“** haben Notariat und Konsumentenvereinigungen ein weiteres Mal zusammengearbeitet um den Bürgern in einfacher und verständlicher Weise ein so komplexes Thema, wie es die Erbfolge ist, zu vermitteln.

Tatsächlich ist es grundlegend für jeden, der über seine Hinterlassenschaft bestimmen möchte, bei einer besonnen Verteilung des Vermögens die geltende Rechtsordnung zu kennen. So ist in unserer Rechtsordnung zum Beispiel ein Pflichtteil vorgeschrieben, also ein Erbanteil welcher gesetzlich den engsten Verwandten vorbehalten ist und welcher beim Verfassen des eigenen Testaments zu berücksichtigen ist.

Auf der anderen Seite ist es für die zur Erbfolge berufene Person wichtig den Umfang ihrer Rechte und Pflichten zu kennen. Deshalb ist es notwendig informiert zu sein und die Art und Weise der Annahme auszuwählen.

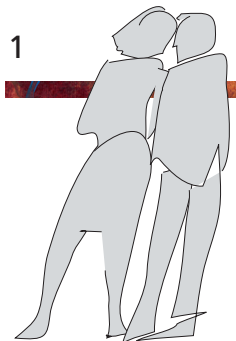
Eine Erbfolge bringt auch bedeutende steuerliche Verpflichtungen mit sich: zum besseren Verständnis des Bürgers befasst sich der zweite Teil des Ratgebers mit den steuerlichen Bestimmungen und es wurde zusätzlich ein Anhang mit der Zusammenfassung der Erbschaftssteuer erstellt.

Den Schenkungen, mit denen man zu Lebzeiten über sein Vermögen verfügt, wird zu einem späteren Zeitpunkt ein eigener Ratgeber gewidmet.

Die vorliegende Broschüre kann jederzeit bei der Gesamtstaatlichen Italienischen Notariatskammer oder bei den 12 am Projekt beteiligten Konsumentenvereinen angefordert oder auf den jeweiligen Internetseiten heruntergeladen werden.

Die Reihe ist auch auf iPhone und iPad über die Applikation iNotai abrufbar.

*Übersetzung März 2012*



# Die **Eröffnung** der **Erbschaft**

Dieser Wegweiser erläutert die Erbfolge aus Sicht der Begünstigten (Erben oder Vermächtnisnehmer) und der Person die über ihr Vermögen für die Zeit nach ihrem Ableben verfügen will; insbesondere wird informiert:

- über die Art und Weise der Übertragung der Erbschaft, je nachdem ob ein Testament existiert oder nicht;
- über die Art und Weise der Abfassung eines Testaments, dessen Verwahrung und den eventuellen Widerruf;
- über die mit der Erbschaft zusammenhängenden steuerlichen Verpflichtungen und Abgaben.

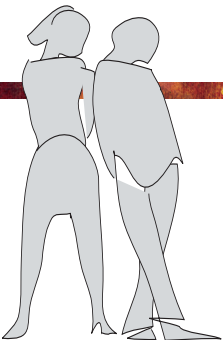
## **Wann wird die Erbfolge eröffnet**

Zum Zeitpunkt des Todes „eröffnet sich die Erbfolge“.

Die Eröffnung der Erbfolge ist der exakte Zeitpunkt zu dem die Übertragung der Erbrechte rückwirkt und die Fristen für die Durchführung der verschiedenen, vom Gesetz vorgeschriebenen, Formalitäten zu laufen beginnen, darunter auch jene steuerlicher Natur.

Der Ort an dem sich die Erbfolge eröffnet ist der des letzten Domizils des Verstorbenen und er ist wichtig für die Bestimmung der zuständigen Ämter für die von der geltenden Rechtsordnung vorgesehenen Verpflichtungen (z.B. das Erbschaftsregister – in dem die Erklärung der Annahme der Erbschaft mit Vorbehalt der Inventarerrichtung und die Erklärung des Verzichts der Erbschaft, auf welche später noch eingegangen wird, eingetragen werden muss – wird vom Bezirksgericht, in dem die Erbfolge eröffnet wurde, geführt).

2



## Die Arten der Erbfolge

Es gibt zwei Arten der Erbfolge:

- die **gesetzliche Erbfolge** (ohne Testament)
- die **testamentarische Erbfolge** (mit Testament)

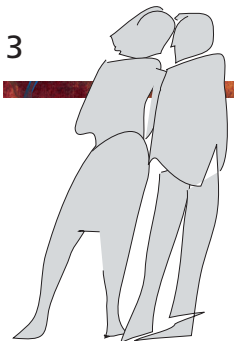
Die gesetzliche Erbfolge eröffnet sich nur, wenn der Verstorbene kein gültiges Testament erstellt hat oder, obwohl er ein Testament erstellt hat, nicht über sein gesamtes Vermögen verfügt hat.

## Verbot der Erbschaftsabkommen (s.g. „patti successorii“)

**Die Abkommen mit denen man über seine Erbfolge verfügt sind nichtig.** Deshalb ist es nicht möglich zu Lebzeiten eine Vereinbarung zu schließen mit welcher man, mit dem Einverständnis der potentiellen Erben (einsetzende Erbschaftsabkommen), seine Erbfolge regelt. Das einzige Instrument um über seine Hinterlassenschaft zu verfügen ist das Testament für welches das Gesetz präzise Anforderungen für dessen Gültigkeit vorschreibt.

Ebenso nichtig sind die Vereinbarungen mit denen über die Rechte einer noch nicht eröffneten Erbschaft verfügt oder darauf verzichtet wird (abtretende und verzichtende Erbschaftsabkommen). Ein potentieller Erbe kann somit seine ihm eventuell zustehenden Rechte aus der Erbfolge einer noch nicht verstorbenen Person weder abtreten noch ausschlagen.

Die einzige Ausnahme zum Verbot der Erbschaftsabkommen ist der Familienvertrag, ein Vertrag mit dem der Unternehmer seinen Betrieb oder Teile davon und der Inhaber von Gesellschaftsanteilen alle oder einen Teil seiner Anteile an einen

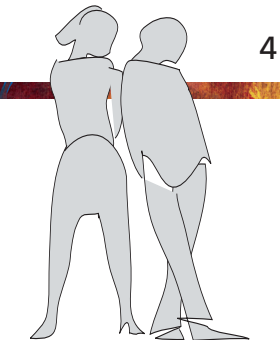


oder mehrere Nachkommen übertragen kann.<sup>1</sup> Mit dem Familienvertrag hat der Gesetzgeber dem Unternehmer ein Instrument zur Verfügung gestellt um den Generationsübergang zu planen, bzw. um die unentgeltliche Übertragung des eigenen Betriebs (Einzelbetrieb oder Kollektivgroßbetrieb) an einige der Nachkommen vorzunehmen, ohne dass die Übertragung später von den anderen Familienmitgliedern oder Pflichtteilsberechtigten beanstandet werden kann.

### **Der Gegenstand der Erbfolge**

Der Gegenstand der Erbfolge setzt sich aus dem **gesamten Vermögen** des Verstorbenen zusammen, also der Gesamtheit seiner übertragbaren aktiven und passiven Vermögenswerte.

Es ist angebracht klarzustellen, dass bestimmte Vermögensrechte nicht in die Erbschaft fallen, auch wenn sie im Vermögen des Verstorbenen waren, da sie aufgrund des Todes des Inhabers erlöschen. Man denke zum Beispiel an das lebenslange Fruchtgenussrecht auf einer Immobilie.



# Die testamentarische Erbfolge

Wir haben bereits festgehalten, dass bei Vorliegen eines gültigen Testaments, die testamentarische Erbfolge eröffnet wird.

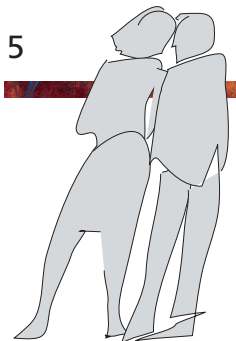
**Das Testament** ist ein **einseitiger Rechtsakt** – also ausschließlich von der Person die über ihre Güter verfügen möchte – mit welchem der Verfasser seinen Willen kundmacht, wie sein Vermögen nach seinem Tod zu verteilen ist. Für den Fall, dass mehrere Testamente existieren, ist grundsätzlich der Inhalt des chronologisch jüngsten Testaments ausschlaggebend. Um Unsicherheiten zu vermeiden empfiehlt es sich mit dem letzten Testament ausdrücklich die vorherigen zu widerrufen. Falls dies nicht gemacht wird gelten alle Verfügungen, welche mit dem nachfolgenden Testament unvereinbar sind, als stillschweigend widerrufen.

## Die Anforderungen um ein Testament zu erstellen

Damit ein Testament gültig ist muss derjenige, der ein Testament erstellt (Erblasser), zum Zeitpunkt der Abfassung volljährig, nicht vollentmündigt und in jedem Fall zurechnungsfähig sein. Eine durch gerichtlichen Beschluss teilentmündigte Person darf somit ein gültiges Testament aufsetzen. Das Gesetz sieht bezüglich der mit einer Sachwalterschaft begünstigten Person nichts vor. Prinzipiell behält die betroffene Person dieses Recht bei, sofern das Dekret zur Ernennung des Sachwalters nicht ausdrücklich den Ausschluss der Testierfähigkeit vorsieht, bis der Richter die Unzurechnungsfähigkeit anerkennt.

## Der Inhalt eines Testaments

Wir haben gesehen, dass das Testament, in jeder seiner Form, das Rechtsgeschäft ist, mit dem eine Person für die Zeit nach



## Die testamentarische Erbfolge

ihrem Ableben über ihr Vermögen bestimmt. Es handelt sich somit um einen **grundsätzlich vermögensrelevanten Akt**. Das Testament kann auch wichtige rechtliche Verfügungen beinhalten, die nicht vermögensrelevant sind, so ist zum Beispiel die Anerkennung eines außerehelichen Kindes möglich. Das Testament kann außerdem Verfügungen ohne jegliche rechtliche Relevanz beinhalten, die lediglich einen moralischen oder religiösen Wert haben (Aufforderung zu bestimmten Verhaltensweisen wie zum Beispiel Gedenkmessen zu veranstalten, usw.).

### Die Einsetzung des Erben

Die Einsetzung des Erben ist der typische Inhalt eines Testaments und bewirkt die Nachfolge des Begünstigten in die aktiven und passiven Positionen des Verstorbenen (und somit der Güter, der Forderungen und auch der Schulden).

Die Erbfolge kann beinhalten:

- die gesamten aktiven und passiven Positionen des Verstorbenen (falls ein Alleinerbe ernannt wird);
- einen Anteil an den aktiven und passiven Positionen (falls zwei oder mehr Erben ernannt werden).

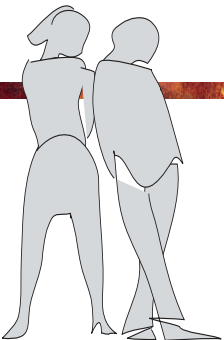
Einige Beispiele zur Einsetzung von Erben:

*„Ich ernenne als meinen Alleinerben Herrn Mario Rossi“*

*„Ich ernenne als meine Erben meine Söhne Mario und Marco Rossi zu jeweils gleichen Teilen“*

*„Ich ernenne als meine Erben Herrn Mario Rossi im Anteil von einem Drittel und Herrn Marco Bianchi im Anteil von zwei Dritteln“*

6





Die Einsetzung von Erben ist normalerweise nicht mit der Zuweisung von genau definierten Gütern vereinbar, außer für den Fall, dass aus dem Testament ersichtlich ist, dass der Erblasser ein bestimmtes oder mehrere Güter als Anteil an seinem Vermögen zuweisen wollte (dieser Fall wird als *institutio ex re certa* bezeichnet).

Zum Beispiel:

*„Ich hinterlasse Herrn Mario Rossi alle Immobilien und Herrn Marco Bianchi alle übrigen Güter“*

Es ist hierbei der Wille des Erblassers klar ersichtlich, über alle seine Vermögenswerte zu bestimmen und, dass die Begünstigten zur Erbschaft jeweils anteilmäßig berufen sind. In diesem Fall wird die jeweilige Quote an der Erbschaft im Nachhinein ermittelt und ist nicht bereits vorher festgelegt.

### Die Zuweisung eines Vermächtnisses

**Das Vermächtnis (oder Legat) ist eine testamentarische Verfügung mit welcher der Erblasser einer Person eine Sache oder ein bestimmtes Recht zuweist.** Der Begünstigte eines Legats wird Vermächtnisnehmer (oder Legatar) genannt. Einige Beispiele von gültigen Vermächtnissen:

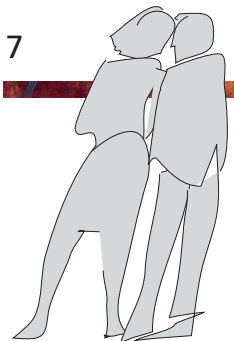
Einige Beispiele von gültigen Vermächtnissen:

*„Ich vermache Mario Rossi mein Haus in Rom“*

*„Ich vermache Marco Bianchi die Summe von 10.000,00 Euro“*

Der grundlegende Unterschied zwischen Vermächtnis und Erbe ist die Haftung des Begünstigten bezüglich der Schulden des Verstorbenen:

Der Vermächtnisnehmer, im Gegensatz zum Erben, haftet für die Schulden der Erbschaft nicht mit dem eigenen Vermögen und die Gläubiger des Verstorbenen können ihre Rechte le-



diglich bis zur Höhe der im Vermächtnis enthaltenen Sache geltend machen.

Es ist auch die beschränkte Haftung des Vermächtnisnehmers, welche der zweiten, diesmal förmlichen, Unterscheidung zugrunde liegt: das Vermächtnis muss nicht ausdrücklich angenommen werden, da es sofort nach dem Ableben des Erblassers wirksam ist; der Begünstigte kann das Vermächtnis jedoch jederzeit ausschlagen. Die Erbschaft hingegen muss erst angenommen werden bevor sie erworben wird (siehe Kapitel „Die Annahme oder Erwerb der Erbschaft“).

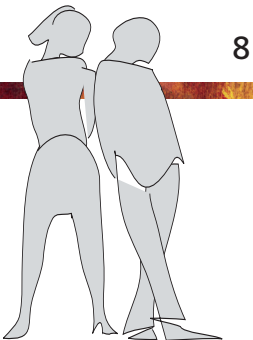
Man kann mit dem Vermächtnis auch einem Angehörigen seinen Pflichtteil zukommen lassen (siehe Kapitel „Die „notwendige“ Erbschaft: die Rechte der Pflichtteilsberechtigten“). In diesem Fall spricht man von Vermächtnis anstelle des Pflichtteils (*legato in sostituzione di legittima*). Dem Begünstigten ist es immer erlaubt auf das Vermächtnis zu verzichten und seinen Pflichtteil einzufordern und somit Erbe zu werden; wenn er jedoch das Vermächtnis vorzieht, verliert er das Recht auf eine Ergänzung für den Fall, dass der Wert des Vermächnisses niedriger als der Pflichtteil ist – vorbehaltlich eines anderslautenden Willen des Erblassers – und er erhält nicht den Status eines Erben.

8

### Die Testamentsformen

Unsere Rechtsordnung sieht drei verschiedene Arten von **ordentliche Testamente** vor:

- das **öffentliche Testament**, also eine vom Notar verfasste Urkunde;
- das **eigenhändige Testament**, also ein vom Erblasser verfasstes Dokument;



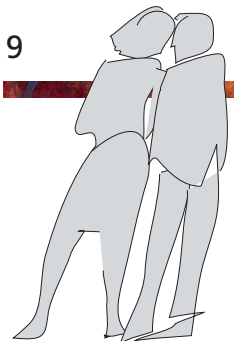
– das **geheime Testament**, welches zum Teil ein Dokument des Erblassers und zum anderen Teil ein notarieller Akt ist. Das geheime Testament kann außer vom Erblasser auch von Dritten sowie maschinell geschrieben werden; das Papier, auf dem die Verfügungen geschrieben sind oder welches derartige enthält, muss versiegelt und an den Notar ausgehändigt werden, welcher auf demselben oder einem Umschlag der es beinhaltet, das Empfangsprotokoll verfasst.

In diesem Wegweiser wird auf das öffentliche und auf das eigenhändige Testament eingegangen, da das geheime Testament nur selten gebraucht wird und in der Regel durch die treuhänderische Verwahrung des eigenhändigen Testaments ersetzt wird (also durch die Verwahrung des eigenhändigen Testaments bei einer Person des Vertrauens: siehe Paragraph „Die Veröffentlichung des eigenhändigen Testaments“). Nichtsdestotrotz bietet das geheime Testament den Vorteil der absoluten Geheimhaltung des Inhalts der testamentarischen Verfügungen und der Verwahrung des Testaments in sicheren Händen.

Es ist angebracht zu betonen, dass

alle Testamente, unabhängig von ihrer Form, denselben Wert haben: ein eigenhändig geschriebenes Testament ist ausreichend um ein öffentliches Testament zu widerrufen; das vom Notar verfasste Testament hat nämlich denselben Wert wie das eigenhändige Testament.

Das Gesetz sieht auch Arten von „besonderen“ Testamenten vor, die in der Praxis jedoch nur selten verwendet werden (es handelt sich z.B. um das Testament in einem Gebiet mit an-



steckenden Krankheiten, Naturkatastrophen oder Unfällen, das Testament an Bord von Schiffen, an Bord von Flugzeugen, Militärtestamente und gleichgestellte).

### Das mündliche Testament

Es ist wichtig zu unterstreichen, dass **das mündliche Testament vom Gesetz aus nicht zulässig ist**. Es gilt der Grundsatz, dass der testamentarische Wille, welcher nicht in einer der genannten vom Gesetz geregelten Testamentsformen (ordentliche und/oder Sonderformen) verfasst wurde, keinen Wert hat. Nicht gültig sind aufgrund dessen, z.B. die Äußerungen am Sterbebett, die Geständnisse an eine Vertrauensperson und andere.

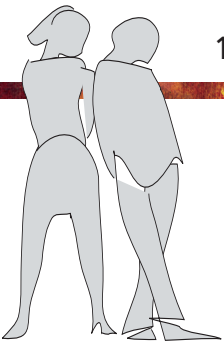
### Das öffentliche Testament

Das öffentliche Testament wird – in Anwesenheit von zwei Zeugen – direkt vom Notar verfasst, welcher den Willen des Erblassers niederschreibt (der Ausdruck „öffentlich“ bedeutet also nicht, dass der Inhalt des Testaments veröffentlicht wird, sondern dass es von einer Amtsperson, dem Notar, geschrieben wird).

Wie bereits vorweggenommen, hat das öffentliche Testament denselben rechtlichen Wert wie das eigenhändige Testament und kann deshalb auch von diesem widerrufen werden.

Nach der Unterschrift des Erblassers, der Zeugen und des Notars wird das Testament von dem Notar, solange er tätig ist, unter seinen Urkunden des letzten Willens verwahrt und danach im Notariatsarchiv.

**Der bedeutendste Vorteil des öffentlichen Testaments gegenüber dem eigenhändigen ist**



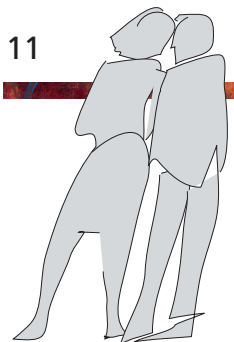
die spezifische Sachkenntnis des Notars, der die bestmöglichen Lösungen zur Erreichung des gewünschten Resultats des Erblassers anraten kann, unter Einhaltung der geltenden Normen und Vermeidung eventueller nichtiger Klauseln oder Verfügungen, welche in Kontrast zu den Gesetzesnormen stehen.

Der Notar, welcher ein öffentliches Testaments aufgesetzt hat, informiert sobald er Kunde vom Ableben des Erblassers hat, sofort die Erben oder Vermächtnisnehmer von denen er den Wohnsitz oder das Domizil kennt. Er sorgt danach für die Veröffentlichung des Testaments mittels Aufsetzung eines Protokolls für den Übergang desselben von den Urkunden des Letzten Willens zu den Urkunden unter Lebenden. Ab diesem Moment kann das Testament vollstreckt werden.

### Das eigenhändige Testament

Das eigenhändige Testament ist das vom Erblasser persönlich aufgesetzte Testament. Für dessen Gültigkeit ist es notwendig, dass es mit dem Datum versehen ist, unterschrieben und vor allem, dass der gesamte Inhalt eigenhändig geschrieben ist, also von Hand des Erblassers. Es dürfen keine mechanischen oder elektronischen Schreibgeräte wie z.B. die Schreibmaschine oder ein Personal Computer benutzt werden und es darf auch nicht von dem Erblasser einem Dritten die Niederschrift diktiert werden.

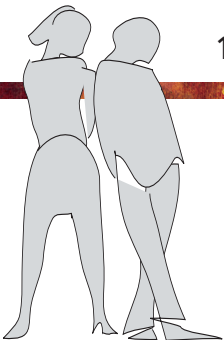
Es gibt keine Vorschriften für die Unterlage auf der das Testament verfasst werden muss (insbesondere ist es nicht notwendig Stempelpapier oder andere bestimmte Unterlagen zu verwenden).



Das neuere Testament, welches nicht ausdrücklich die früheren widerruft, hebt ausschließlich die mit diesem unvereinbaren Verfügungen auf. Es ist daher zweckmäßig, um mögliche Interpretationsschwierigkeiten des Willens des Erblassers zu vermeiden, dass jedes neue Testament den ausdrücklichen Widerruf der früheren Testamente enthält.

### Empfehlungen für eine korrekte Abfassung des eigenhändigen Testaments

- **Das Testament ist ein persönlicher Akt** und deshalb ist ein Testament, das von mehreren Personen gemacht wurde, nichtig (gemeinsames Testament). Um jegliche Beanstandung zu vermeiden, darf ein einzelnes Blatt nur das Testament von einer Person enthalten;
- **Das Testament ist ein jederzeit widerrufbarer Akt.** Alle Abkommen mit denen der Erblasser sich verpflichtet, ein Testament nicht zu widerrufen oder zu Gunsten von jemanden zu verfügen, sind nichtig;
- Dem Ehegatten steht, ein Anteil des Pflichtanteils, das Wohnungsrecht an der zum Familienwohnsitz bestimmten Wohnung und das Nutzungsrecht an den Einrichtungsgegenständen zu. Diese Rechte sind gesetzlich vorgesehen und deshalb ist es nicht notwendig, dass der Erblasser sie ausdrücklich anführt;
- Es ist angebracht, dass die Verfügungen bezüglich des Bestattungsdienstes und der Art und Weise der Bestattung (zum Beispiel die Forderung einer Feuerbestattung) nicht im Testament enthalten sind, sondern in einem separaten Dokument, welches mit den Förmlichkeiten des eigenhändigen Testaments aufzusetzen und an die Angehörigen aus-



zuhändigen ist, da die Veröffentlichung des Testaments normalerweise erst dann erfolgt, wenn die Trauerfeierlichkeiten bereits durchgeführt oder zumindest organisiert sind;

- Aus demselben Grund sollten Verfügungen über die Organspende nicht im Testament enthalten sein, da sie erst dann gelesen werden, wenn es für die Organentnahme bereits zu spät ist.

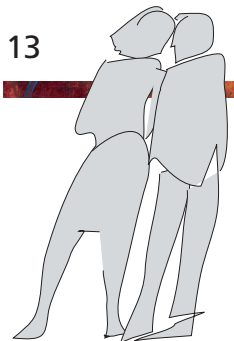
### Die Verwahrung des eigenhändigen Testaments

Im Unterschied zum öffentlichen Testament gibt es **für das eigenhändige Testament keine obligatorischen Vorschriften für dessen Verwahrung**. Es kann deshalb auch vom Erblasser selbst aufbewahrt werden.

In der Praxis besteht das Bedürfnis zu verhindern, dass das eigene Testament nach dem Tod nicht auffindbar, gefälscht oder zerstört werden könnte (eventuell von einer Person die vom Testament ausgeschlossen wird und bei Eröffnung der gesetzlichen Erbfolge einen Vorteil daraus ziehen würde). Diese Anforderung kann normalerweise durch die Verwahrung des Testaments bei einer Vertrauensperson, oftmals ein Notar (da die Veröffentlichung ebenfalls ein Notar vornehmen muss), erfüllt werden.

Obwohl die Verwahrung bei einer Vertrauensperson nicht ausdrücklich von dem Gesetz vorgesehen ist, werden in der Praxis folgende Verhaltensregeln zum Schutz des Erblassers befolgt:

- der verwahrende Notar erteilt zu Lebzeiten des Erblassers keine Informationen über das Existieren eines handgeschriebenen Testaments, welches treuhänderisch in seiner Kanzlei verwahrt wird;



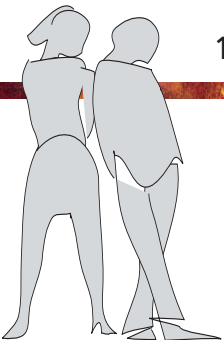
- der verwahrende Notar erteilt im Todesfalle lediglich nach Aushändigung eines Auszugs aus dem Totenregister Auskunft über die Existenz eines handgeschriebenen Testaments, welches in seiner Kanzlei verwahrt wird;
- der Erblasser kann sein eigenhändiges Testament jederzeit beim verwahrenden Notar abholen, selbstverständlich muss er dies persönlich tun. Es wird darauf hingewiesen, dass für den Widerruf eines Testaments die Abholung und Vernichtung nicht notwendig ist: es ist ausreichend ein neues Testament zu erstellen und mit diesem das vorherige ausdrücklich zu widerrufen.

### Wie erfährt man von der Existenz eines Testaments

Das Original des öffentlichen Testaments und das bei einem Notar treuhänderisch verwahrten eigenhändigen Testament bleiben bei den Urkunden des Notars bis zur Veröffentlichung.

Es ist zu empfehlen, dass der Erblasser zuhause eine Notiz oder einen Vermerk verwahrt, damit die Begünstigten der testamentarischen Verfügungen von der Existenz des Testaments und dessen Verwahrungsort erfahren.

Wenn man vermutet, dass eine Person ein öffentliches Testament oder ein bei einem Notar verwahrtes eigenhändiges Testament hinterlassen hat, aber man nicht weiß bei welchem Notar, ist **es möglich eine eigens dafür vorgesehene Anfrage**, mit beigefügtem Auszug aus dem Totenregister **an die Bezirksnotariatskammer** zu senden, welche die Anfrage den einzelnen Notaren des Bezirks weiterleitet.

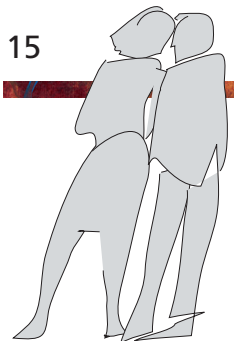




Es ist ratsam dieselbe Anfrage auch an das Notariatsarchiv zu stellen, welches die Urkunden und Testamente der vom Dienst ausgeschiedenen Notare verwahrt.

Man kann außerdem auch das Hauptregister der Testamente konsultieren, mit Sitz bei dem Zentralen Amt der Notariatsarchive in Rom<sup>11</sup>. Das **Hauptregister der Testamente** erteilt Informationen darüber, ob eine verstorbene Person ein Testament in Italien oder im Ausland erstellt hat. Über das Register ist es möglich einen Antrag an das zuständige Organ eines anderen, dem Basler Abkommen beigetretenen, Staates zu richten und ein Attest über die Testamente einer verstorbenen Person zu erhalten. Bis heute sind dem Abkommen, außer Italien, folgende Staaten beigetreten: Belgien, Zypern, Estland, Frankreich, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien, Türkei, Ukraine. Die Antragsteller können bei dem Hauptregister ein Attest bezüglich der Eintragungen einer verstorbenen Person beantragen und erfahren bei welchem das Bezirksnotariatsarchiv die eingetragenen Akte verwahrt werden, falls der Notar nicht mehr tätig ist.

Im Hauptregister der Testamente müssen folgende Akte eingetragen werden: 1) öffentliche Testamente; 2) geheime Testamente; 3) Sondertestamente; 4) eigenhändige Testamente die förmlich bei einem Notar hinterlegt werden; 5) Protokolle für die Veröffentlichung von eigenhändigen Testamenten welche nicht unter den vorherigen Punkt fallen; 6) die Abholung von geheimen Testamenten und eigenhändigen Testamenten die förmlich bei einem Notar verwahrt werden; Widerruf und Widerruf des Widerrufs der Verfügungen für die Zeit nach dem Tode, nur falls sie mit neuem Testament gemacht werden.



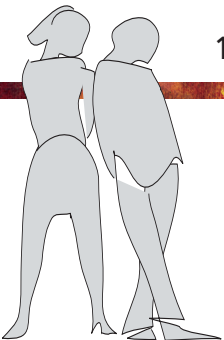
Die Befragung des Hauptregisters der Testamente wird niemals Aufschluss darüber geben, ob eine verstorbene Person ein eigenhändiges Testament errichtet hat das nicht förmlich bei einem Notar hinterlegt wurde und noch nicht veröffentlicht wurde und welches, z.B. sich noch in treuhänderischer Verwahrung bei einem Notar oder einer anderen Person befindet.

### Die Veröffentlichung des eigenhändigen Testaments

Die Veröffentlichung erfolgt mit Verfassung durch den beauftragten Notar eines Protokolls in Form einer öffentlichen Urkunde mit obligatorischen Beistand von zwei Zeugen. Im Protokoll wird der Zustand des Testaments beschrieben, es werden die Verfügungen des letzten Willens vollinhaltlich wiedergegeben; außerdem müssen das originale Testament und ein Auszug aus dem Totenregister beigelegt werden.

Jeder, der im Besitz eines eigenhändigen Testaments ist, welches ihm vom Erblasser zur Verwahrung übergeben wurde, muss bei Kenntnisnahme des Todes des Erblassers, das Original – und nicht die Fotokopie – einem Notar zu Veröffentlichung vorlegen.

Falls das eigenhändige Testament bei einem Notar hinterlegt wurde, wird derselbe Notar, auf Anfrage der Betroffenen und nach Vorlegung eines Auszugs aus dem Totenregister, die Veröffentlichung mittels Verfassung eines Protokolls in Form einer öffentlichen Urkunde vornehmen. Nach der Veröffentlichung kann das Testament vollstreckt werden.

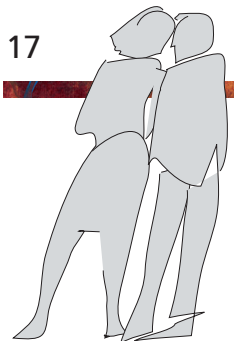


### Der Widerruf des Testaments

**Das Testament ist ein Akt der jederzeit widerrufen werden kann**, unabhängig von der Form in der es abgefasst wurde. Ein Testament kann auf verschieden Arten widerrufen werden. Zuallererst **mit einem neuem Testament**. Wie bereits erwähnt, ist es möglich ein öffentliches Testament mit einem nachfolgenden eigenhändigen Testament zu widerrufen und umgekehrt; alle Testamente, in welcher Form auch immer sie erstellt wurden, haben denselben Wert. Für den Fall dass bereits ein Testament erstellt wurde und man es vollständig widerrufen möchte, ist es zweckmäßig, dass das neuere Testament mit den neuen Verfügungen die folgende Aussage enthält: „Ich widerrufe alle meine früheren Testamente“.

Als zweitens kann das Testament mit einer **eigens dafür vorgesehenen notariellen Urkunde** widerrufen werden mit welcher der Erblasser im Beisein von zwei Zeugen erklärt, die vorherige Verfügung zu widerrufen.

**Ein eigenhändiges Testament kann auch mittels gewollter Zerstörung des Testaments durch den Erblasser widerrufen werden**, zum Beispiel durch Zerreißen oder Anzünden des Blattes auf dem es geschrieben ist. Falls mehrere Originale des eigenhändigen Testaments existieren, müssen alle zerstört werden. Es ist zu beachten, dass, falls das eigenhändige Testament treuhänderisch bei einem Notar oder einer anderen Person verwahrt wurde, die Abholung des Testaments nicht automatisch dessen Widerruf bedeutet. Es ist hingegen notwendig das eigenhändige Testament zu zerstören. Zuletzt ist bei Dasein oder Hinzukommen von Kindern oder Nachfahren der **gesetzliche Widerruf** des Testaments vorgesehen, falls der Erblasser zum Zeitpunkt der Testamentserstellung keine Kinder oder Nachfahren hatte oder er darüber nicht in Kenntnis war.



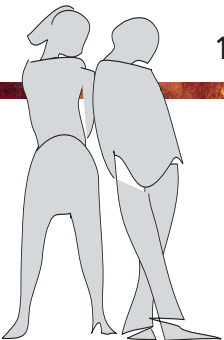
# Die „gesetzliche“ Erbfolge und die diesbezüglichen **Anteile**

**Die gesetzliche Erbfolge – Übertragung laut Gesetz – eröffnet sich nur wenn kein gültiges Testament vorliegt** oder wenn ein Testament nicht über das gesamte Vermögen des Verstorbenen bestimmt, sondern nur über bestimmte einzelne Güter. In letzterem Fall eröffnet sich die gesetzliche Erbfolge beschränkt auf den Teil des Vermögens, welcher nicht mit Testament zugewiesen wurde.

Bei der gesetzlichen Erbfolge wird das Vermögen des Verstorbenen den **Verwandten des Verstorbenen zugewiesen, beginnend bei den engsten (Kinder und Ehegatte) bis hin zu den am weitesten entfernten<sup>III</sup>** bis zum sechsten Verwandtschaftsgrad. Für den Fall, dass es keine Verwandten innerhalb des sechsten Grades gibt, fällt die Erbschaft an den Staat.

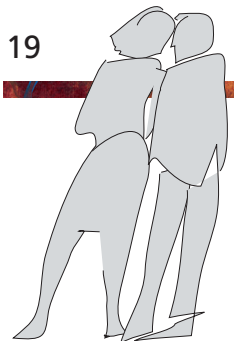
Nachfolgend werden die gängigsten den Begünstigten zustehende **Anteile** aufgezeigt. Es ist angebracht klarzustellen, dass die Geschwister und Vorfahren nur Erben sein können, wenn der Verstorbene keine Kinder hatte. Es ist also ausgeschlossen, dass Kinder gleichzeitig mit den Geschwistern/ Vorfahren des Verstorbenen an der Erbschaft teilnehmen.

- **Kinder:** falls es keinen Ehegatten gibt, steht ihnen das gesamte Vermögen zu, unter ihnen zu jeweils gleichen Teilen aufgeteilt.
- **Ehegatte:** falls es keine Kinder, Vorfahren oder Geschwister gibt, steht ihm das gesamte Vermögen zu.
- **Zusammentreffen von Kinder und Ehegatten:** falls es nur ein Kind gibt, steht ihm die Hälfte des Vermögens zu und dem Ehegatten die andere Hälfte. Falls es mehrere Kinder gibt steht dem Ehegatten ein Drittel des Vermögens



zu und den Kindern die restlichen zwei Drittel zu jeweils gleichen Teilen.

- **Geschwister:** die Geschwister des Verstorbenen werden nur für den Fall, dass der Verstorbene keine Kinder hat, zur gesetzlichen Erbfolge berufen. Für den Fall, dass es keinen Ehegatten gibt, erben die Brüder und Schwestern das gesamte Vermögen des Verstorbenen, zu jeweils gleichen Teilen (der Halbbruder hat Anrecht auf die Hälfte des Anteils eines vollbürtigen Bruders).
- **Eltern:** die Eltern des Verstorbenen können lediglich für den Fall, dass der Verstorbene keine Kinder hatte, zur Erbschaft berufen werden. Falls es weder Ehegatte noch Geschwister gibt, steht den Eltern oder dem überlebenden Elternteil das gesamte Vermögen zu.
- **Vorfahren:** die Vorfahren werden nur für den Fall, dass es keine Kinder gibt, zur gesetzlichen Erbfolge berufen. Falls es keinen Ehegatte, Geschwister oder Eltern gibt, erben die Vorfahren der väterlichen Linie die eine Hälfte und die Vorfahren der mütterlichen Linie die andere Hälfte. Falls die Vorfahren nicht gleichen Grades sind fällt die Erbschaft an den gradnächsten Verwandten zu, ohne Unterscheidung der Linie.
- **Zusammenkommen von Eltern und Geschwister:** Falls die Eltern oder nur einer von ihnen mit Brüdern oder Schwestern des Verstorbenen zusammentreffen, sind alle nach Köpfen erbberechtigt (die Erbschaft wird in so viele Teile wie es erbberechtigte Personen gibt, aufgeteilt), wobei der Anteil der Eltern oder der eines Elternteils nicht weniger als die Hälfte betragen darf.



- **Zusammenkommen von Vorfahren, Geschwister und Ehegatte:** dem Ehegatten stehen zwei Drittel des Vermögens zu, falls er mit gesetzlichen Vorfahren und Geschwistern oder mit den einen oder anderen zusammenkommt. In diesem letzteren Fall steht der restliche Anteil (ein Drittel des Vermögens) den Vorfahren und den Brüdern und Schwestern nach Köpfen zu (deshalb wird die Erbschaft in so viele Anteile aufgeteilt wie erbberechtigte Personen existieren), vorbehaltlich des Rechts der Vorfahren auf ein Viertel des Vermögens.

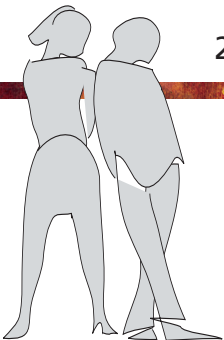
### Die Berufung zur Erbschaft

**Zur Erbschaft berufen ist derjenige, der im Testament als Erbe eingesetzt ist** (bei der testamentarischen Erbfolge) **oder derjenige, der laut Gesetz als Erbe bestimmt ist** (bei der gesetzlichen Erbfolge). Der zur Erbschaft Berufene muss die Erbschaft annehmen, um Erbe zu werden. Die Erbschaft wird also mit der Annahme erworben.

Der zur Erbschaft Berufene wird nach Annahme der Erbschaft als Erbe ab dem Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge betrachtet. Mit anderen Worten, die Annahme der Erbschaft hat rückwirkende Kraft, da es in unserem System keine Unterbrechung zwischen den rechtlichen Positionen des Verstorbenen und des Erben gibt.

### Das Eintrittsrecht

**Das Eintrittsrecht ermöglicht das Eintreten der gesetzlichen Nachkommen** in die Rechte, die das Gesetz oder das Testament **ihren Vorfahren** zugesteht, falls dieser die Erbschaft oder das Vermächtnis nicht annehmen kann (z.B. weil



## Die „gesetzliche“ Erbfolge und die diesbezüglichen **Anteile**

vorverstorben) oder will (z.B. weil er auf die Erbschaft verzichtet hat). Das Eintrittsrecht wird nicht immer angewandt, sondern **nur wenn:**

- die nicht annehmenden Erben oder Vermächtnisnehmer **eheliche, anerkannte, adoptierte und/oder außereheliche Kinder des Verstorbenen** sind;
- die nicht annehmenden Erben oder Vermächtnisnehmer **Geschwister des Verstorbenen** sind.



# Die Annahme oder Erwerb der Erbschaft

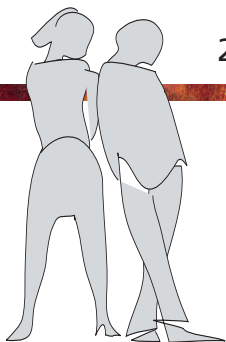
Wie bereits oben erwähnt wird die Erbschaft mit der **Annahme erworben; die Annahme der Erbschaft kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen.**

Die ausdrückliche Annahme liegt dann vor, wenn die zur Erbfolge berufene Person in einer öffentlichen Urkunde oder Privaturkunde erklärt, die Erbschaft anzunehmen oder sich als Erbe bezeichnet.

**Die stillschweigende Annahme** wird in der Praxis am häufigsten angewandt und liegt dann vor, wenn die zur Erbfolge berufene Person eine Rechtshandlung vornimmt, die notwendigerweise seinen Willen zur Annahme voraussetzt und zu deren Vornahme er nur in der Eigenschaft eines Erben berechtigt ist. Das typische Beispiel ist der Verkauf eines Erbgrundes: dieses Rechtsgeschäft beinhaltet die stillschweigende Annahme der Erbschaft, da es notwendigerweise einen diesbezüglichen Willen voraussetzt.

Der Erwerb der Erbschaft kann auch stillschweigend über den Besitz der Erbschaftsgüter erfolgen. Falls der zur Erbfolge Berufene im Besitz von Erbschaftsgütern ist und nicht innerhalb von drei Monaten ab Eröffnung der Erbfolge ein Erbschaftsinventar erstellt und danach die Erbschaft mit Vorbehalt der Inventarerrichtung (siehe nachfolgenden Paragraphen) annimmt, wird er in jeder Hinsicht als vorbehaltloser Erbe angesehen und kann auf die Erbschaft nicht mehr verzichten.

**Nach der ausdrücklichen oder stillschweigenden Annahme wird der zur Erbfolge Berufene vorbehaltloser Erbe,** er tritt somit – im Verhältnis zu seinem Anteil falls weitere Erben existieren – mit Wirkung ab dem Zeitpunkt zu dem die Erbschaft eröffnet wurde, in die rechtliche Position des Verstorbenen ein und haftet mit seinem persönlichen Vermö-





gen, auch für die eventuellen Schulden der Erbschaft. Daraus folgt, dass, falls die Passiva höher sind als die Aktiva, der Erbe einen Vermögensverlust erleidet, da er mit seinem persönlichen Vermögen für die Schulden der Erbschaft aufkommen muss (negatives Erbe).

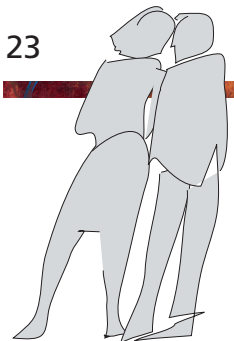
**Die Annahme der Erbschaft hat für den Erben die „Vermischung der Vermögen“ zur Folge.**

### Die Annahme der Erbschaft mit Vorbehalt der Inventarerrichtung

**Um die Wirkungen der Vermischung der Vermögen zu vermeiden,** kann der zur Erbschaft Berufene, alternativ:

- **auf die Erbschaft verzichten,** diese Lösung ist vorzuziehen, wenn es sehr wahrscheinlich ist, dass die Erbschaft negativ ist, vorbehaltlich der Wirkungen des Eintrittsrechtes;
- **die Erbschaft mit Vorbehalt der Inventarerrichtung annehmen,** diese Lösung wird bevorzugt, wenn es nicht absolut sicher ist, dass die Erbschaft negativ ist und man sich nicht dem Risiko der Vermögensvermischung aussetzen möchte.

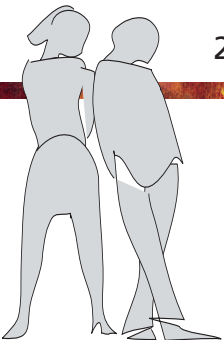
Die Annahme der Erbschaft mit Vorbehalt der Inventarerrichtung ist eine besondere Art der ausdrücklichen Annahme (die stillschweigende Annahme mit Vorbehalt der Inventarerrichtung ist nicht möglich) welche mittels Erklärung an einen Notar oder an einen Kanzleibeamten des Gerichts, wo die Erbfolge eröffnet wurde, erfolgt.



Die Annahme mit Vorbehalt der Inventarerrichtung ist in einigen Fällen gesetzlich vorgeschrieben, insbesondere falls die zur Erbschaft Berufenen minderjährig, vollentmündigt, teilentmündigt, emanzipiert sind (oder Personen dessen Vermögen der Gesetzgeber bezüglich eventueller negativer Erbschaften schützen möchte) sowie juristische Personen oder Vereinigungen, Stiftungen und nicht anerkannte Körperschaften; die Gesellschaften sind ausgenommen. Nicht erforderlich ist sie bei Begünstigten mit Sachverwalter (amministratore di sostegno), vorbehaltlich anderslautender Verfügung im Dekret der Zulassung zur Sachwalterschaft.

Generell ist die Annahme mit Vorbehalt der Inventarerrichtung als Vermeidung der Vermögensvermischung anzusehen; genauer gesagt, dass der Erbe mit Vorbehalt der Inventarerrichtung:

- alle seine Rechte und Pflichten welche er gegenüber dem Verstorbenen hatte auch gegenüber der Erbschaft beibehält, außer jener die durch den Tod erloschen sind; auf diese Art und Weise kann der Erbe seine Forderungen gegenüber dem Verstorbenen befriedigen;
- nicht zur Bezahlung der Schulden der Erbschaft und der Vermächtnisse über den Wert der ihm zugekommenen Güter hinaus verpflichtet ist; auf diese Art und Weise vermeidet der Erbe ein negatives Erbe, er kann die Lasten der Erbschaft ausschließlich mit den Aktiva des Erbschaftsvermögens befriedigen ohne sein Vermögen anzutasten;
- die Gläubiger der Erbschaft und die Vermächtnisnehmer können ihre Ansprüche gegenüber dem Erbschaftsvermögen bevorzugt geltend machen und kommen somit vor den Gläubigern der Erben zum Zuge.



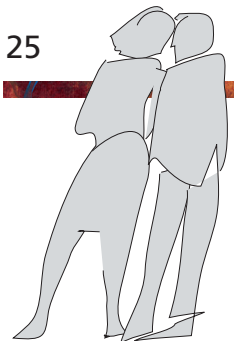
**Es ist wichtig den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitplan** für die Annahme der Erbschaft mit Vorbehalt der Inventarerrichtung **zu beachten**. Dieser verändert sich je nachdem ob der zur Erbschaft Berufene im Besitz der Erbschaftsgüter ist oder nicht.

**Falls der zur Erbschaft Berufene bereits im Besitz der Erbschaftsgüter ist**, muss das Inventar **innerhalb von 3 Monaten ab Eröffnung der Erbschaft** oder der Kenntnisnahme des Erbanfalls errichtet werden. Andernfalls verfällt der zur Erbschaft Berufene vom Vorbehalt der Inventarerrichtung und wird somit vorbehaltloser Erbe. **Nach Fertigstellung des Inventars innerhalb der genannten Frist**, hat der zur Erbschaft Berufene eine weitere Frist von 40 Tagen ab Erstellung des Inventars, **um zu entscheiden ob er die Erbschaft annimmt oder ausschlägt**. Wenn nach Ablauf dieser Frist keine Entscheidung getroffen wurde, verfällt der Erbe vom Vorbehalt der Inventarerstellung und wird zum vorbehaltlosen Erben.

**Für den Fall dass der zur Erbschaft Berufene nicht im Besitz der Erbschaftsgüter ist**, kann der Berufene die **Erklärung der Annahme der Erbschaft mit Vorbehalt** der Inventarerrichtung annehmen bis die Frist für die Annahme der Erbschaft verfällt, also **innerhalb 10 Jahren ab Eröffnung der Erbfolge**.

Trotzdem muss, **wenn die Erklärung der Annahme der Erbschaft gemacht wurde, das Inventar innerhalb der darauffolgenden 3 Monate fertiggestellt werden**; andernfalls verfällt der Berufene vom Vorbehalt der Inventarerstellung und wird zum vorbehaltlosen Erben.

Der Verfall vom Vorbehalt der Inventarerrichtung ist außerdem gegeben, wenn der Erbe die Erbschaftsgüter verkauft



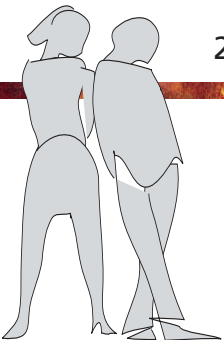
oder verpfändet, ohne die dafür vorgeschriebene richterliche Genehmigung und ohne das vom Gesetz vorgeschriebene Verfahren zu berücksichtigen.

Der so beschriebenen Verfall von dem Vorbehalt der Inventarerrichtung betrifft nicht die Personen für die es obligatorisch ist, die Erbschaft mit Vorbehalt der Inventarerrichtung (Minderjährige, Vollentmündigte, Teilentmündigte, Emanzipierte, Juristische Personen, Vereinigungen, Stiftungen und nicht anerkannte Körperschaften, ausgenommen die Gesellschaften) anzunehmen, solange der Grund für das Bestehen der Verpflichtung des Vorbehalts der Inventarerrichtung besteht (z.B. bis der Minderjährige volljährig wird).

Das Inventar besteht in einer detaillierten Beschreibung der in die Erbschaft gefallenen Güter, Rechte und Lasten und wird von dem Kanzleibeamten des Gerichts oder einem Notar (ordnungsgemäß vom Gericht ernannt) erstellt, der ein entsprechendes Protokoll verfasst.

Der mit Vorbehalt der Inventarerstellung annehmende Erbe wird zum Verwalter des Erbschaftsvermögens (auch im Interesse der Gläubiger und Vermächtnisnehmer des Verstorbenen) aber er kann die Erbschaftsgüter nicht ohne Ermächtigung des Richters veräußern, bei sonstigem Verfall vom Vorbehalt der Inventarerstellung und Zuerkennung des Status des vorbehaltslosen Erbe mit allen sich daraus ergebenden rechtlichen Folgen.

Wenn das Verfahren der Annahme mit Vorbehalt der Inventarerrichtung abgeschlossen ist **wird der Berufene zum Erben, haftet aber nicht unbeschränkt** wie der vorbehaltslose Erbe; die Gläubiger des Verstorbenen können deshalb nur die Güter des Verstorbenen angreifen, nicht jedoch die des Erben.



## Die ruhende Erbschaft

Wenn der Berufene die Erbschaft nicht angenommen hat (ausdrücklich oder stillschweigend) ernennt das Gericht auf Antrag einer Person, die Interesse daran hat, einen **Nachlasspfleger**.

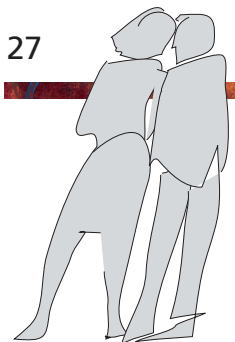
Der Kurator erstellt das Inventar der Erbschaft, verwaltet sie und veranlasst die Bezahlung der Schulden der Erbschaft und der Vermächtnisse, nach vorheriger Ermächtigung durch das Gericht; er scheidet aus seinem Amt aus, wenn die Erbschaft angenommen wird.

## Die Eintragung der Annahme der Erbschaft

**Falls der Verstorbene Eigentümer einer Immobilie war, ist es notwendig** bei dem territorial zuständigen Immobilienregister die **Annahme der Erbschaft**, welche den Erwerb der Immobilie zur Folge hat, **einzutragen**. Es ist möglich bei den Liegenschaftsregistern sowohl die ausdrückliche wie auch die stillschweigende Annahme einzutragen. Im zweiten Fall erfolgt dies z.B. beim Abschluss eines Liegenschaftsverkaufs mittels einer öffentlichen Urkunde oder einer beglaubigten Privaturkunde.

Die Veröffentlichung der Annahme der Erbschaft mittels Eintragung in die Liegenschaftsregister ist notwendig um **Veräußerungen von Scheinerben zu vermeiden**.

Zum Beispiel könnten die Geschwister des Verstorbenen, welcher weder Eltern noch Ehegatten und Kinder hinterlässt in gutem Glauben davon ausgehen, dass sie die Erben sind, während der Verstorbene mit Testament – welches erst später entdeckt wird – eine dritte Person zum Alleinerben ernannt hat, die also tatsächlich Erbe ist.



Wenn die Annahme der Erbschaft zu Gunsten eines Scheinerben eingetragen wurde, dann ist der Kauf von diesem, wenn der Käufer in gutem Glauben gehandelt hat, gültig.

### Der Erwerb des Vermächtnisses

Das Vermächtnis, im Unterschied zur Erbschaft, **muss nicht ausdrücklich angenommen werden**, da es unverzüglich in die Verfügbarkeit des Vermächtnisnehmers oder Begünstigten übergeht.

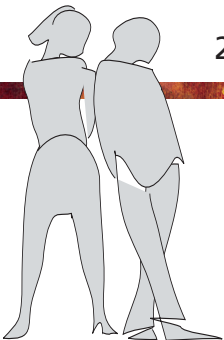
Der Vermächtnisnehmer kann im Übrigen den automatischen Erwerb des Vermächtnisses vermeiden indem er darauf verzichtet.

Falls im Vermächtnis Immobilien enthalten sind, ist der Notar, der das Testament veröffentlicht hat, angehalten das Vermächtnis im Liegenschaftsregister einzutragen, um das Register auf dem aktuellen Stand zu halten.

### Die Erbschaftslast

Sei es die Erbeinsetzung als auch die Vermächtnisänderung kann mit einer Auflage verbunden werden. **Die Auflage kann nicht nur die Verfolgung von ökonomischen Zielen haben, sondern auch moralische oder religiöse Interessen verfolgen:** man denke zum Beispiel an die Einsetzung eines Erben mit Auferlegung der Verpflichtung eine bestimmte Anzahl von Gedenkmessen für den Erblasser lesen zu lassen.

Jeder, der Interesse an der Erfüllung der Auflage hat, kann sich dafür einsetzen. Die Nichterfüllung der Auflage kann zu der Auflösung der testamentarischen Verfügung führen, falls



die Auflösung vom Erblasser vorgesehen ist oder die Erfüllung der Auflage der einzige Grund für die testamentarische Verfügung war mit der sie zusammenhängt.

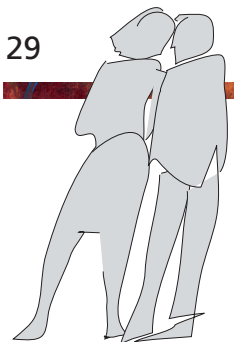
### Die Ausschlagung der Erbschaft

**Der zur Erbschaft Berufene kann die Erbschaft ausschlagen;** in diesem Fall fällt sein Anteil den anderen Erben zu, vorbehaltlich der Wirkungen des Eintrittsrechts oder falls der Erblasser eine Ersatzerbfolge vorgesehen hat.

Es ist zu beachten dass bei der Ausschlagung der Erbschaft – insbesondere falls es sich um eine negative Erbschaft handelt – der Ausschlagende, der entweder Sohn oder Bruder des Verstorbenen ist, den Erbschaftsanfall, auf den er verzichtet hat, an seine Nachkommen überträgt (durch das Eintrittsrechts).

Mit der Ausschlagung der Erbschaft wird der Ausschlagende so behandelt, als wäre er nie zur Erbschaft berufen worden. Deshalb ist Voraussetzung für die Ausschlagung, dass die Erbschaft nicht durch ausdrückliche oder stillschweigende Annahme bereits erworben wurde.

Die Ausschlagung der Erbschaft muss mit einer entsprechenden Erklärung vor dem Notar oder dem Kanzleibeamten des Landesgerichtsbezirk, wo die Erbschaft eröffnet wurde, erfolgen und sie muss in das Erbschaftsregister eingetragen werden. Die Ausschlagung kann durch die Annahme der Erbschaft widerrufen werden, falls die Erbschaft nicht bereits von einem anderen Berufenen erworben wurde.

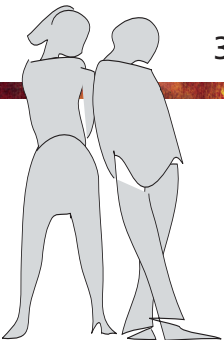


## Die Substitution

**Der Erblasser kann für den Fall, dass der eingesetzte Erbe die Erbschaft nicht annehmen kann oder will, eine andere Person an dessen Stelle einsetzen**, z.B. weil er bereits verstorben ist **oder nicht annehmen will**. Es können mehrere Personen anstelle von einer eingesetzt werden, oder eine anstelle von mehreren Personen. Auch die gegenseitige Substitution von mehreren eingesetzten Erben ist erlaubt. Außerdem gibt es eine besondere Art der Substitution, welche **Nacherbfolge** (sostituzione fidecommissaria) genannt wird und die es erlaubt einer vollentmündigten Person, nach dem Ableben des Erblassers, Pflege und Beistand von Seiten von Personen die dafür als geeignet angesehen werden, zukommen zu lassen. Diese Personen werden ihrerseits, beim Tod des Vollentmündigten, für die erfüllte Aufgabe mit den für die Nacherbfolge vorgesehenen Gütern entlohnt.

Es gelten folgende Bedingungen:

- der eingesetzte Erbe muss vollentmündigt und Sohn, Nachkomme oder Ehegatte des Erblassers sein;
- die Einsetzung wirkt erst bei Ableben des eingesetzten Erben;
- der eingesetzte Erbe muss eine Person oder eine Körperschaft sein, die unter Aufsicht des Vormunds, für den Vollentmündigten sorgt.





# Die „notwendige“ Erbfolge die Rechte der Pflichtteilsberechtigten

Unsere Rechtsordnung sieht für **bestimmte Personen** (Ehegatte, Kinder und Vorfahren des Verstorbenen) einen Pflichtteil vor, den der Verstorbene nicht verletzen darf, weder mit seinem Testament, noch mit Schenkungen zu Lebzeiten.

**Der Erblasser kann** aus diesem Grund **nur über den Teil frei verfügen**, welcher vom Gesetz nicht für diese Personen vorbehalten ist, also dem **freien Teil**.

Es folgt die Auflistung der **vom Gesetz vorgesehenen Pflichtteile und der entsprechenden freien Anteile**:

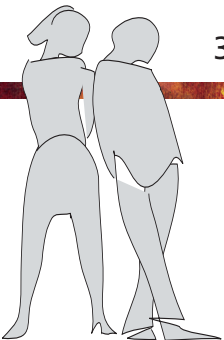
- **Kinder:** gibt es keinen Ehegatten ist dem Einzelkind die Hälfte des Vermögens vorbehalten (freier Teil = die Hälfte); gibt es keinen Ehegatten ist den Kindern (zwei oder mehr) zwei Drittel des Vermögens vorbehalten, aufgeteilt in gleiche Teile (freier Teil = ein Drittel).
- **Ehegatte:** gibt es keine Kinder und Vorfahren, ist dem Ehegatten die Hälfte des Vermögens vorbehalten (freier Teil = die Hälfte).
- **Zusammenkommen von Kindern und Ehegatte:** gibt es nur ein Einzelkind, so ist diesem ein Drittel des Vermögens vorbehalten und dem Ehegatten ebenso ein Drittel (freier Teil = ein Drittel). Falls es mehrere Kinder gibt, ist dem Ehegatten ein Viertel des Vermögens vorbehalten und den Kindern die Hälfte des Vermögens, aufzuteilen in gleichen Teilen (freier Teil = ein Viertel).
- **Vorfahren:** gibt es keine Kinder auch keinen Ehegatten, ist den Vorfahren des Verstorbenen ein Drittel des Vermögens vorbehalten (freier Teil = zwei Drittel).



- **Zusammenkommen von Vorfahren und Ehegatte:** gibt es keine Kinder und treffen Ehegatten und Vorfahren zusammen, ist dem Ehegatten die Hälfte des Vermögens und den Vorfahren ein Viertel des Vermögens vorbehalten (freier Teil = ein Viertel).
- **Wohnrecht und Nutzungsrecht des Ehegatten:** dem Ehegatten, auch wenn er mit anderen zur Erbfolge berufen ist, sind das Wohnungsrecht in der zum Familienwohnsitz bestimmten Wohnung und das Nutzungsrecht an den Einrichtungsgegenständen vorbehalten. (diese Rechte belasten den frei verfügbaren Teil).

Es ist wichtig zu betonen, dass der Pflichtteil nicht auf den Wert des Vermögens des Verstorbenen zum Zeitpunkt seines Todes berechnet wird, sondern anhand folgender Formel: **Wert des Vermögens – Wert der Schulden des Verstorbenen + Wert der zu Lebzeiten gemachten Schenkungen** (zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge).

*Beispiel: Mario, verheiratet mit Maria und zwei Kinder (Carlo und Gino), hat zu Lebzeiten seinem Sohn Carlo eine Wohnung geschenkt, welche zum Zeitpunkt der Schenkung einen Wert von 70.000 Euro hatte. Als Mario stirbt, ohne ein Testament zu hinterlassen, sind in seinem Vermögen Güter im Wert von 110.000 Euro und Schulden im Wert von 10.000 Euro, aber der Wert der an Carlo geschenkten Wohnung hat zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge, einen Wert von 100.000 Euro. Da kein Testament hinterlassen wurde haben die Ehefrau und die Kinder jeweils Anrecht auf ein Drittel des hinterlassenen Vermögens. Jedem von ihnen*





**Die Pflichtteilsberechtigten können auf die Klage auf Kürzung erst nach dem Tod des Erblassers verzichten.**

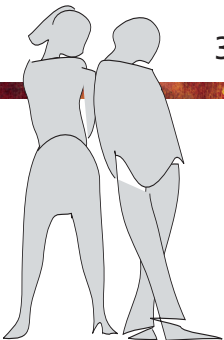
Wenn eine Person über sein gesamtes Vermögen mit mehreren Schenkungen verfügt, können die Pflichtteilsberechtigten welche nichts bekommen haben (**Überlassung eines Pflichtteilsberechtigten**) oder die Pflichtteilsberechtigten welche weniger als den Pflichtteil bekommen haben (**geschädigte Pflichtteilsberechtigte**) auf die Klage auf Kürzung, zu Lebzeiten des Schenkenden, weder mit ausdrücklicher Erklärung noch mit Zustimmung zur Schenkung, verzichten. Der diesbezügliche Verzicht ist ausdrücklich vom Gesetz verboten.

**Die Klage auf Kürzung wird gegenüber denjenigen Erben oder Beschenkten eingebracht, der mehr Güter bekommen hat als ihm zustehen.**

Wenn der Beschenkte in der Zwischenzeit die ihm geschenkten Liegenschaften an Dritte weiterveräußert hat und keine andere Güter in seinem Vermögen zur Befriedigung der Ansprüche des Pflichtteilsberechtigten sind, kann dieser von dem Dritten die Herausgabe der ursprünglich geschenkten Güter verlangen: dies ist die **Klage auf Herausgabe** der Liegenschaften.

Der Dritte, der die Liegenschaft erworben hat, kann die Herausgabe in natura abwenden, indem er den entsprechenden Geldbetrag bezahlt.

Diese Problematik muss berücksichtigt werden, wenn man eine Immobilie kauft, die dem Verkäufer mit Schenkung überlassen wurde oder wenn man bei der Bank ein



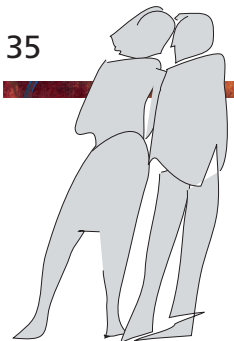
Darlehen für die Finanzierung des Kaufs beantragt, welches dann aufgrund des hier beschriebenen Risikos nicht gewährt wird.

Die Klage auf Herabsetzung kann durch den Pflichtteilsgeschädigten, falls sie Immobilien zum Gegenstand hat, **innerhalb von 20 Jahren ab der Eintragung der Schenkung** im Liegenschaftsregister eingereicht werden. Dasselbe Prinzip gilt auch für Hypotheken und jede andere Belastung der geschenkten Immobilie, die der Beschenkte eingetragen oder angemerkt hat. Wird die Klage auf Herabsetzung nach Ablauf der 20 Jahre ab der Umschreibung der Schenkung eingereicht, bleiben die Hypotheken und Belastungen wirksam, der Beschenkte muss jedoch die Pflichtteilsberechtigten mit Geldzahlungen für die verursachte Entwertung der Güter<sup>IV</sup> entschädigen.

### Der Testamentsvollstrecker

Der Verfasser eines Testaments kann einen oder mehrere Testamentsvollstrecker ernennen. **Die Ernennung ist besonders bei komplexen und detaillierten Testamenten sinnvoll**, wenn der Erblasser sicher gehen möchte, dass die Vermächtnisse und/oder Auflagen genau ausgeführt werden. Es ist die Aufgabe des Testamentsvollstreckers sich darum zu kümmern, dass die Verfügungen des letzten Willens genau durchgeführt werden. Zu diesem Zweck, vorbehaltlich eines anderslautenden Willens des Erblassers, muss er das Vermögen der Erbschaft verwalten und die darin enthaltenen Güter in Besitz nehmen.

Üblicherweise ist das Amt des Testamentsvollstreckers kostenlos, aber in jedem Fall gehen die für dieses Amt aufgewandten Spesen zu Lasten der Erbschaft.



# Häufig gestellte Fragen

## Welche Rechte hat der getrennte Ehegatte?

Der getrennte Ehegatte hat dieselben Rechte an der Erbschaft wie der nicht getrennte Ehegatte, außer dem Ehegatten wurde die Trennung mit rechtskräftigem Urteil angelastet. Falls die Trennung dem Ehegatten nicht mit rechtskräftigem Urteil angelastet wurde, wie zum Beispiel bei der einvernehmlichen Trennung, bleiben die Erbrechte der Ehegatten auch bezüglich des Pflichtteils unbeeinträchtigt. Die Erbrechte erlöschen erst bei der Scheidung.

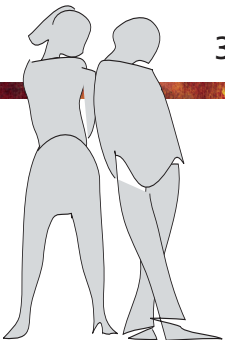
## Welche Rechte hat der geschiedene Ehegatte?

Nach der Scheidung erlöschen die Erbrechte der Ehegatten. Der geschiedene Ehegatte kann lediglich bei Gericht eine periodische Unterhaltszahlung zu Lasten der Erbschaft erwirken, wenn er in Not ist und wenn ihm der Anspruch auf Unterhaltszahlung bereits bei der Scheidung zugesprochen wurde.

Das Gericht wird bei der Bestimmung der Höhe der Unterhaltszahlung mehrere Umstände berücksichtigen, unter anderem den Betrag der bereits erhaltenen Zahlungen und die Schwere des Notstandes, den Wert der Erbschaftsgüter, die Anzahl und Qualität der Erben und deren finanzielle Situation.

Bei einvernehmlicher Vereinbarung der Parteien, also dem geschiedenen Ehegatten und der Erben, kann die Unterhaltszahlung auch mit einer einmaligen Zahlung ausbezahlt werden.

Der geschiedene Ehegatte verliert den Anspruch auf die Unterhaltszahlungen, wenn er wieder heiratet oder der Notstand beendet ist.



## **Bei einer Familienzusammensetzung von Eltern und 3 Kinder, wenn der Vater bereits 2 Kinder beschenkt hat, kann die Mutter lediglich ein Kind als Erbe einsetzen?**

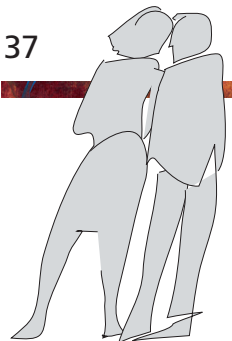
Dies ist eines der möglichen Irrtümer, wenn davon ausgegangen wird, dass sich die Erbschaft auf die Familie bezieht, und zwar dass die Kinder ihr Anrecht auf den Pflichtteil von der Erbschaft des Vaters und der Mutter haben, als ob es sich um eine einzige Erbschaft handeln würde.

In unserer Rechtsordnung ist die Erbfolge streng persönlich; deshalb hat jedes Kind das Recht auf den eigenen Pflichtteil von dem Vater und der Mutter, unabhängig voneinander.

## **Was ist der Ausweg falls keine Einigung über die Bezahlung/Teilung getroffen wird und eine Erbgemeinschaft der Güter des Verstorbenen besteht?**

Angenommen dass 3 Geschwister Miteigentümer einer Wohnung sind, die sie aus der Erbfolge eines Elternteils erhalten haben und sich nicht über den Verkauf einigen können.

Bei der Erbgemeinschaft – welche vorliegt wenn die Güter der Erbschaft den Erben anteilmäßig und ungeteilt zugesprochen werden – können die Parteien mit einer freundschaftlichen Übereinkunft die Aufteilung oder den Verkauf der Güter, auch an einen Miterben, beschließen. Wenn keine Einigung getroffen werden kann, ist die einzige Möglichkeit die Aufteilung gerichtlich zu beantragen und eventuell eine Vergleichsvereinbarung im Laufe des Verfahrens zu schließen.



### Ist es möglich ein Testament zu verfassen mit dem die Pflichtteile nicht verletzt werden?

Dies ist nur möglich wenn der Verfasser des Testaments zu Lebzeiten keine Schenkungen, auch nicht indirekte<sup>v</sup>, gemacht hat und wenn er mit seinem Testament sein Vermögen in abstrakte Anteile so aufteilt, dass die Pflichtteile der Pflichtteilsberechtigten nicht verletzt werden.

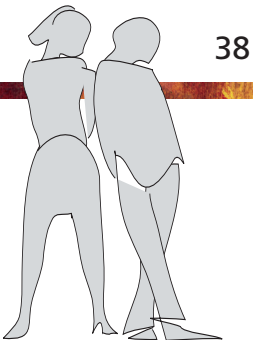
Es ist hingegen nicht möglich, wenn der Erblasser bereits über einen Teil seines Vermögens mit direkten und/oder indirekten Schenkungen verfügt hat, oder er über sein Vermögen mittels Aufteilung einzelner aktiver Posten unter den eingesetzten Erben verfügen möchte; dies deshalb, weil der Wert des Pflichtteils auf die zu Lebzeiten geschenkten und zum Todeszeitpunkt hinterlassenen Güter nicht zum Zeitpunkt der Schenkung und der Verfassung des Testaments, sondern zum Zeitpunkt des Todes berechnet wird.

### Ist es möglich mit Testament einen Begünstigten einer Versicherungspolizze zu ernennen?

Die Lebensversicherungspolizzen gehören nicht zu den in die Erbfolge fallenden Gütern. Die vom Versicherungsunternehmen im Todesfall ausbezahlte Prämie wird dem Begünstigten direkt *iure proprio* und nicht *iure successionis* ausbezahlt. Es ist jedoch möglich den Begünstigten im Testament zu ernennen, falls der Versicherungsvertrag als „Vertrag zu Gunsten Dritter“ abgeschlossen wurde, außer die Bedingungen des Vertrags schließen diese Möglichkeit aus.

38

### Wie beeinflussen die Gütergemeinschaft oder die Gütertrennung die Rechte an der Erbschaft?





Die Gütergemeinschaft und die Gütertrennung sind die Ehegüterstände der Familie, also der Gesamtheit der Normen mit denen der Erwerb und die Verwaltung der Güter der Ehegatten geregelt werden. Falls keine andere Auswahl getroffen wird – bei der Hochzeit oder auch später mittels eigenem notariellem Ehegüterstandabkommen im Beisein von zwei Zeugen – gilt als Güterstand die gesetzliche Gütergemeinschaft. Grundsätzlich fallen bei der gesetzlichen Gütergemeinschaft die Käufe in die Gemeinschaft, während bei der Gütertrennung die Ehegatten ausschließliche Eigentümer der während der Ehe gekauften Güter bleiben.

Der Ehegüterstand hat keinen Einfluss auf die Erbrechte der Ehegatten, da sie unverändert bleiben. Es können sich allerdings Unterschiede bezüglich des Umfangs der in die Erbschaft fallenden Güter ergeben. Zum Beispiel, wenn eine Person eine Immobilie kauft, fällt bei Gütertrennung die gesamte Immobilie in die Erbfolge; wenn dieselbe Person aber die Immobilie in Gütergemeinschaft kauft, fällt nur die Hälfte der Immobilie in die Erbfolge.

### Wo können die veröffentlichten Testamente eingesehen werden?

Die öffentlichen, die eigenhändigen und die geheimen Testamente, welche ordnungsgemäß veröffentlicht wurden, können eingesehen werden:

- bei dem Notar der das Veröffentlichungsprotokoll verfasst hat, sofern er noch im Dienst ist;
- beim Bezirksnotariatsarchiv, dem der Notar, der die Veröffentlichung durchgeführt hat, angehörte, wenn er nicht mehr tätig ist.

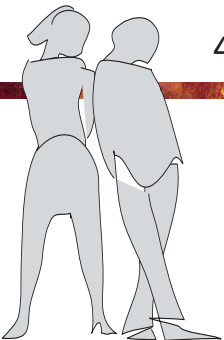


Der Notar, der das öffentliche Testament aufgenommen hat muss sobald er Kenntnis vom Tod des Erblassers hat oder falls es sich um ein eigenhändiges oder geheimes Testament handelt, die Existenz des Testaments den Erben und Vermächtnisnehmern mitteilen, von denen er das Domizil oder den Wohnsitz kennt.

### Wer kann ein öffentliches oder eigenhändiges Testament anfechten?

Es kommt auf den Grund der Anfechtung an:

- bei **Nichtigkeit** (z.B. wegen Fehlens der Eigenhändigkeit oder Unterschrift des eigenhändigen Testaments) kann jeder das Testament anfechten und die Nichtigkeit kann auch vom Richter von Amts wegen festgestellt werden; die Klage verjährt nicht. Ein nichtiges Testament kann von all denjenigen, die ein Interesse an der Geltendmachung der Nichtigkeit haben, „bestätigt“ werden, wobei ausdrücklich die ungültige testamentarische Verfügung hier für gültig erklärt wird oder diese freiwillig ausgeführt wird (z.B. der gesetzliche Erbe welcher von einem nichtigen Testament von der Erbfolge ausgeschlossen wird);
- bei **Anfechtbarkeit** (z.B. bei Fehlen des Datums im eigenhändigen Testament oder bei Irrtum, Zwang oder Vorsätzlichkeit) kann nur wer ein Interesse daran hat, vorgehen (z.B. der gesetzliche Erbe welcher von der Erbfolge mit einem aufhebbaren Testament ausgeschlossen wurde) und zwar innerhalb von 5 Jahren ab dem Tag an dem die testamentarischen Verfügungen umgesetzt wurden oder ab dem Tag an dem von dem Irrtum, Zwang oder von der Vorsätzlichkeit Kenntnis genommen wurde;



- Bei **Verletzung des Pflichtteils** kann nur der Pflichtteilsberechtigte, welcher teilweise oder zur Gänze in seinem Pflichtteil verletzt wurde, innerhalb von 10 Jahren vorgehen (siehe Kapitel „Die „notwendige“ Erbfolge: die Rechte der Pflichtteilsberechtigten“).

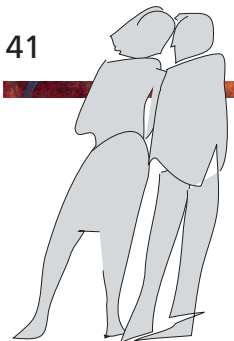
### Wie ist es möglich alle vom Verstorbenen übernommenen Schulden zu kennen?

Nicht immer ist es möglich sofort und rechtzeitig den Stand der Schulden und die Passiva des Verstorbenen zu kennen. Deshalb besteht das Risiko, bei ausdrücklicher oder stillschweiger Annahme der Erbschaft, dass man einer negativen Erbschaft ausgesetzt ist. Man denke zum Beispiel an Bürgschaften die der Verstorbene für Schulden Dritter geleistet hat und die zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge von den Gläubigern nicht geltend gemacht wurden und deshalb erst nach diesem Zeitpunkt ihre negative Wirkung entfalten könnten.

Falls es keine absolute Gewissheit darüber gibt und der Verdacht besteht, dass der Verstorbene Geschäfte getätigt haben könnte, welche in Zukunft Passiva verursachen könnten, bleibt nichts anderes übrig, als innerhalb der gesetzlichen Fristen die Erbschaft mit Vorbehalt der Inventarerrichtung anzunehmen, um die Vermischung der Vermögen zu verhindern (siehe Paragraf „Die Annahme der Erbschaft mit Vorbehalt der Inventarerrichtung“).

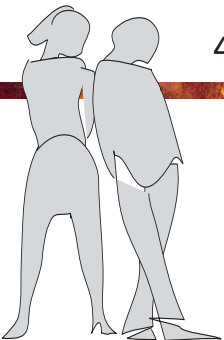
### Wie beeinflusst das zivile Schlichtungsverfahren die Erbschaftsstreitigkeiten?

Ab dem 20. März 2011 ist der obligatorische Schlichtungsversuch für jeden, der eine Erbschaftsklage anstrebt, vorge-



## Häufig gestellte Fragen

sehen. Das gesetzesvertretende Dekret vom 4. März 2010, Nr. 28<sup>IV</sup> sieht vor, dass „wer gerichtlich eine Klage bezüglich eines Rechtsstreites auf dem Gebiet der ... Erbschaftsnachfolge ... einreichen möchte, muss vorab einen obligatorische Schlichtungsversuch durchführen“. Man muss sich an ein Schlichtungsorgan wenden, das in einem Register des Justizministeriums eingetragen ist. Befugt zur Bildung der Schlichtungsorgane sind die Berufskammern (Anwälte, Notare, Wirtschaftsberater und andere) und alle anderen Körperschaften welche für die Vertrauenswürdigkeit und Effizienz garantieren können (z.B. die Handelskammern).



# Die Erbschaftssteuern

Bei einer Erbschaft müssen die Erben und/oder die Vermächtnisnehmer die **Erbschaftsteuer** für die ihnen übertragenen Güter und Rechte bezahlen. Diese Steuer betrifft alle Zuweisungen an die einzelnen Erben und/oder Vermächtnisnehmer und kommt zur Anwendung, **beschränkt auf den Wert des Anteils oder der Güter**, welche den aufgrund des bestehenden Verwandtschaftsverhältnisses zwischen Begünstigten und Verstorbenen (siehe Anhang 2), eventuell **zustehenden Freibetrag** überschreiten. Dies nennt sich Steuergrundlage.

## Die Freibeträge

Wenn der Erbe und/oder Vermächtnisnehmer der **Ehegatte oder in direkter Linie** mit dem Verstorbenen verwandt ist, wird die Erbschaftsteuer nur auf den Betrag berechnet, der den zuerkannten **Freibetrag von 1.000.000,00 Euro** überschreitet.

Wenn der Erbe und/oder Vermächtnisnehmer der **Bruder oder Schwester** des Verstorbenen ist, wird die Erbschaftsteuer nur auf den Betrag berechnet, der den zuerkannten **Freibetrag** von 100.000,00 Euro überschreitet.

Wenn der Erbe und/oder **Vermächtnisnehmer eine Person mit Handicap** ist – welches schwerwiegend im Sinne des Gesetzes vom 5.2.1992 Nr. 104 ist – wird die Erbschaftsteuer nur auf den Betrag berechnet, der den zuerkannten **Freibetrag von 1.500.000,00 Euro** überschreitet.

## Die Steuersätze

Der als Erbschaftsteuer geschuldete Betrag errechnet sich durch Anwendung auf die Steuergrundlage, abzüglich des eventuellen Freibetrags, folgender Steuersätze, welche je



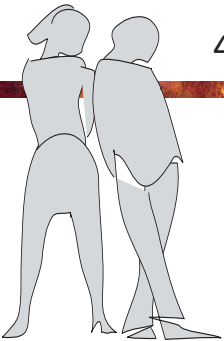
nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen Verstorbenen und/oder Vermächtnisnehmer variieren:

- **4%** auf die Steuergrundlage abzüglich des Freibetrags **von 1.000.000,00 Euro** für jeden Erben und/oder Vermächtnisnehmer, wenn die Erben und/oder Vermächtnisnehmer der Ehegatte und die Verwandten in direkter Linie sind;
- **6%** auf die Steuergrundlage abzüglich des **Freibetrags von 100.000,00 Euro** für jeden Erben und/oder Vermächtnisnehmer wenn die Erben und/oder Vermächtnisnehmer die Geschwister sind;
- **6%** wenn die Erben und/oder Vermächtnisnehmer Verwandte bis zum Vierten Grad sind, die Schwägerschaft in direkter Linie und die Schwägerschaft in der Seitenlinie bis zum Dritten Grad;
- **8%** wenn die Erben und/oder Vermächtnisnehmer andere Personen sind als die in den vorigen Punkten beschriebenen.

### Die anderen Abgaben bei Immobilien

Wenn unter den Gütern der Erbschaft auch Immobilien sind, müssen zwei weitere Steuern bezahlt werden für die der oben genannte Freibetrag nicht anwendbar ist:

- Die **Umschreibungssteuer**, auch Hypothekarsteuer genannt, im Ausmaß von **2%** des Wertes der Immobilien oder der Fixbetrag von **168.000 Euro** wenn die Voraussetzungen bestehen um die **Begünstigungen der Erstwohnung** anzuwenden (siehe Paragraf „Bezahlung der Umschreibungs- und Katastersteuer“);
- Die **Katastersteuer** im Ausmaß von **1%** des Wertes der Immobilien oder der Fixbetrag von **168,00 Euro** wenn die



Voraussetzungen bestehen um die **Begünstigungen der Erstwohnung** anzuwenden.

## Die Wiedereinsetzung in die Rechte der Pflichtteilsberechtigten

Bezüglich des Vertrags **mit dem die Pflichtteilsberechtigten wieder in ihre Rechte eingesetzt werden**, besteht eine Art **Steuerneutralität** aufgrund des Prinzips der korrekten Anwendung der Erbschaftssteuer. Die Übertragungsgrundlage wird daher steuerlich als neutral angesehen und es ist keine Steuer fällig, da der Begünstigte die Erbschaftssteuer auf den Wert des Anteils und/oder der Güter, welche ihm zuerkannt wurden, bezahlen muss, außer sie sind im Freibetrag enthalten.

## Die Steuerpflichtigen

Die Steuer ist von den Erben und Vermächtnisnehmern geschuldet.

Die Verwandtschaft muss, bei außerehelicher Geburt, falls das Kind nicht anerkannt oder legitimiert ist, oder nicht anerkannt werden kann, indirekt aus einem Urteil eines Straf- oder Zivilverfahrens oder aus einer schriftlichen Erklärung eines Elternteils hervorgehen.

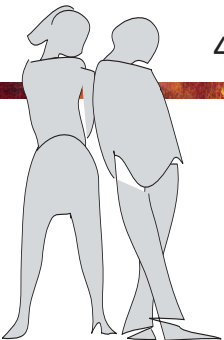
## Die Ausnahmen der Erbschaftssteuer

Von der Erbschaftssteuer sind ausgenommen:

- Die Übertragungen von Gütern die im Ausland liegen und einer Person gehörten, die im Ausland verstorben ist. In diesem Fall wird die Steuer auf die Übertragungen der in Italien liegenden Güter angewandt;



- Die Übertragungen zu Gunsten von Staat, Regionen, Provinzen und Gemeinden;
- Die Übertragungen zu Gunsten von öffentlichen Körperschaften und Stiftungen oder rechtlich anerkannten Vereinigungen mit dem ausschließlichen Zweck der Sozialhilfe, der wissenschaftlichen Forschung, der Bildung, der Lehre oder einer anderen Gemeinnützlichkei, sowie jene zu Gunsten von gemeinnützigen Organisationen ohne Gewinnabsichten (ONLUS) und der Bankstiftungen ohne Gewinnabsichten;
- Die Übertragungen zu Gunsten von öffentlichen Körperschaften und Stiftungen oder rechtlich anerkannten Vereinigungen, die nicht unter die vorausgegangenen Punkt fallen, falls sie für dieselben Zielsetzungen angeordnet wurden. In diesem Fall muss die begünstigte Körperschaft innerhalb von fünf Jahren ab Annahme der Erbschaft oder des Erwerbs des Vermächtnisses beweisen, dass die erhaltenen Güter, die Rechte oder die aus dem Verkauf dieser Zuwendungen gewonnenen Summen, für die vom Erblasser bestimmten Zielsetzungen eingesetzt wurden;
- Die Übertragungen zu Gunsten von politischen Bewegungen und Parteien;
- Die Übertragungen von Familienbetrieben, Einzel oder Gemeinschaftsunternehmen, zu Gunsten der Nachkommen und des Ehegatten. Bei Abtretungen von Gesellschaftsanteilen und Aktien von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit mit Sitz im Staatsgebiet, besteht die Befreiung nur für die Anteile mit denen die Kontrolle des Unternehmens erworben oder ausgebaut wird, oder wenn





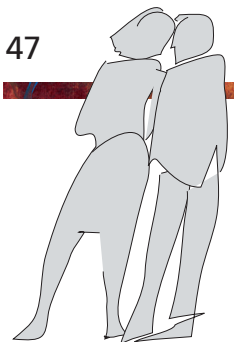
mit den übertragenen Anteilen die Stimmmehrheit in der ordentlichen Vollversammlung erworben wird. Bezüglich der Anteile der anderen Gesellschaften (OHG und KG) ist es nicht notwendig, dass der Begünstigte die Kontrolle der Gesellschaft erhält oder ausbaut; die Begünstigung steht daher für jeden Umfang der Übertragung zu. Die Begünstigung wird unter folgenden Voraussetzungen anerkannt:

- Die Begünstigten müssen das Unternehmen für mindestens weitere 5 Jahre ab der Übertragung weiterführen;
- Die Begünstigten müssen bei Übertragungen von Gesellschaftsanteilen und von Aktien bei Aktiengesellschaften, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, die Kontrolle für die Dauer von mindestens 5 Jahren ab der Übertragung beibehalten.

Wenn die Familienbetriebe über Eigentum von Immobilien verfügen gilt die Befreiung auch für die Umschreibungs- und Katastergebühr.

## Die Steuergrundlage

Die **Steuergrundlage** auf welche die oben genannten Steuersätze für die Berechnung der Erbschaftsteuer Anwendung finden, bildet sich aus der **Differenz zwischen dem Gesamtwert** der Güter und Rechte welche die **Aktiva der Erbschaft** bilden – zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbschaft – **und der Höhe der abzugsfähigen Passiva der Erbschaft und der Aufwendungen.**



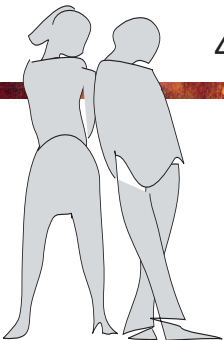
Der Wert der Erbschaft oder der Erbanteile ermittelt sich aus dem Gesamtwert, bereinigt mit dem Wert der Vermächtnisse und der anderen Aufwendungen, welche sie belasten; der Wert der Vermächtnisse wird ermittelt indem von ihrem Wert, die auferlegten Belastungen abgezogen werden.

### Aktiva

Die Aktiva der Erbschaft bestehen **aus allen übertragenen Gütern und Rechten**, auch wenn sie im Ausland liegen.

Es sind aus den Aktiva ausgeschlossen:

- **Die Abfindungsentschädigung** im Todesfalle des Arbeitnehmers und die Entschädigungen aus vorgeschriebenen Sozialversicherungen welche gesetzlich den Erben vorbehalten sind oder vom Verstorbenen abgeschlossen wurden;
- **Die gerichtlich beanstandeten Forderungen** zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge, bis deren Bestehen durch eine gerichtliche Maßnahme oder Vergleich anerkannt worden ist;
- **Die Guthaben gegenüber dem Staat, der öffentlichen Gebietskörperschaften und öffentlichen Körperschaften die obligatorische Sozialvorsorge und Sozialfürsorge ausüben**, inklusive der Steuerguthaben oder Beitragsguthaben, bis sie mit Verwaltungsmaßnahme des Schuldners anerkannt worden sind;
- **Die innerhalb des Datums der Registrierung der Erbschaftserklärung an den Staat abgetretenen Guthaben;**
- **Die Kulturgüter** sofern die Verpflichtungen zu deren Erhaltung und Schutz eingehalten worden sind;
- **Die öffentlichen Schuldverschreibungen**, darunter versteht man die BOT und CCT;



- **Die anderen Staatspapiere**, welche vom Staat garantiert werden oder gleichgestellt sind und jedes andere Gut oder Recht das vom Gesetz von der Steuer befreit ist;
- **Die Fahrzeuge** die im öffentlichen Kraftfahrzeugregister eingetragen sind.

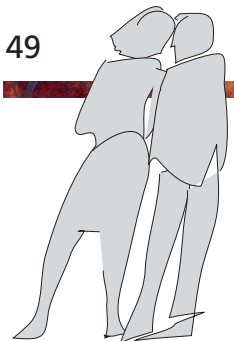
### Es sind in den Aktiva hingegen enthalten:

- **Geld, Schmuck und Möbel** in einem Ausmaß von 10% des gesamten Nettowertes der Steuerberechnungsgrundlage des Erbvermögens, vorbehaltlich eines anderen Wertes im aufgeschlüsselten Inventar;
- Die **Wertpapiere** jeder Art deren Ertrag in der letzten Einkommenssteuererklärung des Verstorbenen angeführt ist;
- **Die beweglichen Güter und Inhaberpapiere** jeglicher Art die im Besitz des Verstorbenen waren oder von anderen in seinem Namen verwahrt wurden. Die Güter und Papiere werden im Namen des Verstorbenen und anderer Personen verwahrt, inklusive der Inhalte der Bankschließfächer, der gemeinsamen Bankeinlagen und Kontokorrente bei Banken und Post, so werden die Anteile eines jeden als gleichwertig angesehen, falls nichts anderes bestimmt wurde;
- **Die Anteile an Gesellschaften jeder Art.**

### Passiva

Die abzugsfähigen Passiva setzen sich zusammen:

- **Aus den Schulden** des Verstorbenen welche zur Zeit der Eröffnung der Erbfolge bestehen, sofern sie aus einer schriftlichen Urkunde mit sicheren Datum vor Eröffnung der Erbfolge oder einer definitiven gerichtlichen Verfügung hervorgehen;



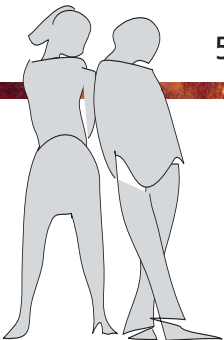
- **Aus den medizinischen und chirurgischen Spesen** betreffend den Verstorbenen, die in den letzten sechs Lebensmonaten von den Erben bestritten wurden, inklusive der Unterbringung, Arzneimittel und Prothesen, insofern sie aus ordnungsgemäßen Quittungen hervorgehen;
- **Die Bestattungsspesen** wenn sie aus einer ordnungsgemäßen Quittung hervorgehen bis zu einem Betrag von 1.032,91 Euro (vormals 2.000.000 Lire).

Die Schulden des Verstorbenen und von anderen Personen, inklusive der Passivsaldo der gemeinsamen Konten bei Banken, sind im Ausmaß des Anteils des Verstorbenen abzugsfähig; die Anteile der Mitschuldner werden als gleichwertig angesehen, falls nichts anderes bestimmt ist.

### Die Ermittlung des Wertes der Erbschaftsgüter Immobilien

Die Steuergrundlage für die Immobilien, welche als Aktiva in der Erbschaft vorhanden sind, wird durch den **gemeinen Verkehrswert**, also dem Marktwert, **zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbschaft** bestimmt. Dieser Wert kann von dem Registeramt berichtigt werden, außer es handelt sich um Immobilien die im Kataster mit dem entsprechenden Ertrag eingetragen sind und für welche der für die Erbschaftsteuer angegebene Wert nicht niedriger als der Katasterwert ist. Diese letzte Bestimmung kann nicht für Baugründe angewandt werden. Der Katasterwert errechnet sich indem man die aus dem Kataster hervorgehenden Erträge wie folgt **multipliziert**:

- Gebäude der Kategorie A-B-C (ausgenommen A/10 und C/1): **115,5** (falls Erstwohnung) oder **126** (in den übrigen Fällen);
- Gebäude der Kategorie A/10 und D: **63**;



- Gebäude der Kategorie C/1: **42, 84**;
- Grundstücke: **112,5**.

## Aktien, Schuldverschreibungen und Gesellschaftsanteile

Die Steuergrundlage für die in den Aktiva der Erbschaft enthaltenen Aktien, Schuldverschreibungen, anderer Wertpapiere und Gesellschaftsanteilen, wird wie folgt bestimmt:

- für die an der Börse notierten oder in geregelten Märkten gehandelten Wertpapiere, die **Marktwerte**;
- für die Aktien und Wertpapiere oder Beteiligungen am Kapital von Gesellschaften oder Körperschaften, welche weder an der Börse notiert, noch in geregelten Märkten gehandelt werden, sowie für die Anteile an Gesellschaften die keine Aktien ausgegeben haben, inklusive die einfachen und die faktischen Gesellschaften, **der Wert der aus dem Nettovermögen der Körperschaft oder Gesellschaft**, wie er aus der letzten veröffentlichten Bilanz oder aus dem letzten ordnungsgemäß erstellten und beglaubigten Inventar hervorgeht;
- für die Wertpapiere oder Teilhaberschaft an Investmentfonds **der Wert der aus den Veröffentlichungen oder rechtlich einwandfreien Aufstellungen oder Verordnungen hervorgeht**. Da allerdings die öffentlichen Schuldverschreibungen von der Erbschaftsteuer befreit sind, und sollten derartige Wertpapiere im Investmentfond enthalten sind, so ist vom Wert der in die Erbschaft gefallenen Anteile für die Berechnung der Steuergrundlage der Wert der Wertpapiere der öffentlichen Schuldverschreibungen abzuziehen. Zu diesem Zweck ist eine diesbezügliche Erklärung des Verwalters notwendig, welcher den zum



Zeitpunkt des Todes verwalteten prozentuellen Anteil an öffentlichen Schuldverschreibungen im Fond bestätigt, um den Anteil des Investmentfonds zu ermitteln, welcher nicht zu den Aktiva des Erbschaftsvermögens gerechnet wird.

### Die Relevanz der zu Lebzeiten vom Verstorbenen gemachten Schenkungen

Um den Freibetrag, auf dem den Erben und/oder Vermächtnisnehmer übertragenen Anteil berechnen zu können, muss man den Wert der zu Lebzeiten vom Verstorbenen getätigten Schenkungen berücksichtigen.<sup>vii</sup>

Die vorausgegangene Schenkung ist bezüglich des damals nicht besteuerten Wertes relevant, wenn er den damals gültigen Freibetrag nicht übersteigt. Dieser Wert muss außerdem aufgewertet werden, als ob die Schenkung zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge abgeschlossen wurde.

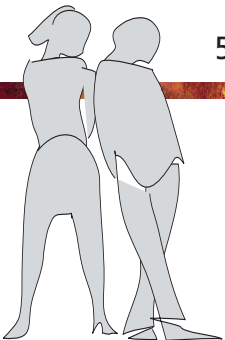
Beispiel:

*Mario ist gestorben und hinterlässt seinem Sohn Carlo Güter im Wert von 800.000,00 Euro.*

*Mario hatte zu Lebzeiten seinem Sohn Carlo Güter übertragen, die zum Zeitpunkt der Eröffnung der Erbfolge einen Wert von 500.000,00 Euro haben (diese Schenkung war nicht schenkungssteuerpflichtig weil der damals geltende Freibetrag angewandt wurde).*

*Beim jetzigen Erbschaftanfall entspricht der zustehende restliche Freibetrag zu Gunsten von Carlo 500.000,00 Euro (Freibetrag laut Gesetz von 1.000.000,00 Euro – bereits mit Schenkung genutzter Freibetrag von 500.000,00 Euro).*

*Die Steuergrundlage abzüglich des Freibetrages, auf welche der Steuersatz von 4% angewandt wird, entspricht also*



300.000,00 Euro (in die Erbschaft gefallene Güter von 800.000,00 Euro – restlicher Freibetrag von 500.000,00 Euro).

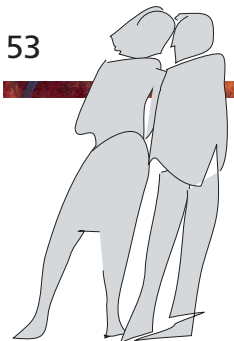
## Erbschaftsmeldung

Die Erbschaftsmeldung muss dem Registeramt in dem Bezirk vorgelegt werden, wo der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz hatte und es wird eine Quittung ausgestellt. Die Erbschaftsmeldung kann auch mittels Einschreibebrief versendet werden und es gilt dabei das Datum der Abgabe beim Postamt.

**Die Erbschaftsmeldung muss – bei sonstiger Nichtigkeit – auf dem vom Registeramt bereitgestellten Formular abgefasst sein** und muss von mindestens einem der Verpflichteten oder von dessen Bevollmächtigten unterschrieben werden.

Der Erbschaftsmeldung **müssen** folgende Dokumente **beigelegt werden**:

- die Totenbescheinigung;
- der Familienbogen des Verstorbenen und jene der mit ihm verwandten oder verschwägerten Erben und Vermächtnisnehmer sowie die Beweisdokumente für die Verwandtschaft durch außerehelicher Geburt. Diese Dokumente können durch eine eigene Erklärung der Stelle der Notariatsurkunde ersetzt werden;
- die beglaubigte Kopie der Urkunden des letzten Willens, mit dem die Erbfolge geregelt wird;
- die beglaubigte Kopie der öffentlichen Urkunde oder der beglaubigten Privaturkunde aus der ein eventuelles Abkommen der Parteien für die Wiedereinsetzung in die Rechte des Pflichtteilsberechtigten hervorgeht;
- die Katastrerauszüge bezüglich der Immobilien;



- die beglaubigte Kopie der letzten Bilanz oder Inventar der Gesellschaften, dessen Aktien und/oder Anteile, die in die Erbfolge gefallen sind;
- die beglaubigte Kopie der anderen gesetzeskonform erstellten Inventare;
- die Beweisdokumente für die Passiva und abzugsfähigen Aufwendungen sowie der steuerlichen Begünstigungen und Abzüge;
- die Verrechnungsübersicht der Umschreibungs- und Katastersteuern, der Stempelsteuern, der Hypothekengebühren. Die Bescheinigung oder den Beleg für die Bezahlung dieser Steuern oder Gebühren muss von den Erben und den Vermächtnisnehmern bis zum Ablauf der Frist für die Berichtigung aufbewahrt werden.

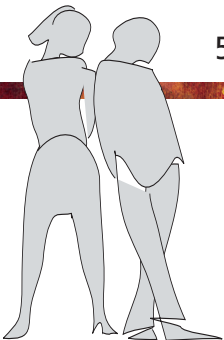
**Zum Registrieren der Erbschaftserklärung verpflichtet sind die zur Erbschaft Berufenen und die Vermächtnisnehmer oder ihre rechtlichen Vertreter, der Kurator der ruhenden Erbschaft und die Testamentsvollstrecker.** Falls mehrere Personen zur Registrierung derselben Erbschaftserklärung verpflichtet sind, kann diese auch nur von einem einzigen von ihnen eingereicht werden.

54

### **Die Frist für die Einreichung der Erbschaftsmeldung**

**Die Meldung muss innerhalb von 12 Monaten ab Eröffnung der Erbfolge eingereicht werden.**

Es sind bestimmte Ausnahmeregelungen für den Ablauf der Frist vorgesehen und zwar im Falle des Konkurses des Ver-





storbenen oder der Annahme der Erbschaft mit Vorbehalt des Inventars oder des Verzichts auf die Erbschaft und/oder von einem anderen Ereignis, das die Änderung der Zuweisung der Erbschaft oder des Vermächnisses mit sich bringt. Bis zum Ablauf der Frist kann die Erbschaftsmeldung abgeändert werden.

### Ausnahmen und Befreiungen von der Verpflichtung die Erbschaftsmeldung einzureichen

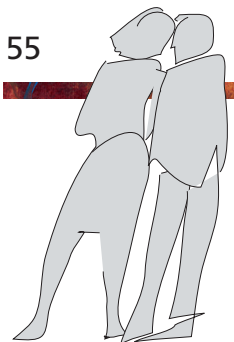
Die Erbschaftsmeldung muss nicht eingereicht werden, wenn beide nachfolgende Bedingungen erfüllt werden:

- **Die Erbschaft ist dem Ehegatten und den Verwandten in direkter Linie zugewiesen worden;**
- **Die Aktiva der Erbschaft übersteigen nicht den Wert von 25.822,84 Euro (vorher 50.000.000 Lire) und es sind keine Immobilien oder dingliche Rechte vorhanden.**

Die zur Erbschaft Berufenen und die Vermächtnisnehmer sind von der Verpflichtung befreit die Erbschaftsmeldung einzureichen, wenn sie vor Ablauf der Frist auf die Erbschaft oder das Vermächtnis verzichtet haben.

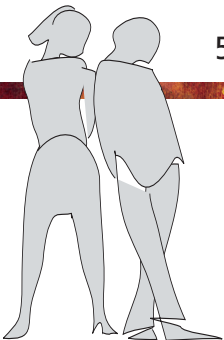
### Die ICI-Meldung

Für die in der Erbschaftsmeldung angeführten Immobilien sind der Erbe und die Vermächtnisnehmer nicht verpflichtet die Meldung für die Gemeindesteuer auf Immobilien einzureichen. Das Amt bei dem die Erbschaftsmeldung registriert wird muss eine Kopie an jede Gemeinde schicken, in der die Immobilien liegen.



## Abzüge und Reduzierungen

- **Abzug der im Ausland bezahlten Steuern: von der Erbschaftsteuer werden die an einen ausländischen Staat bezahlten Steuern abgezogen**, bezogen auf dieselbe Erbschaft und der bestehenden Güter in diesem Staat.
- **Reduzierung für die Übertragung innerhalb von 5 Jahren: wenn die Erbfolge innerhalb von 5 Jahren** nach einer anderen Erbfolge oder einer Schenkung welche dieselben Güter und Rechte zum Gegenstand hatte, eröffnet wurde, **ist die Steuer** umgekehrt proportional zur abgelaufenen Zeit **reduziert** und zwar zu **einem Zehntel für jedes Jahr oder Bruchteil eines Jahres**.
- **Reduzierungen bezüglich bestimmter Kategorien von Güter.** Es sind außerdem Reduzierungen der Steuer für den Fall vorgesehen, dass in der Aktiva der Erbschaft folgende Güter beinhaltet sind:
  - Denkmalgeschützte Liegenschaften, die noch nicht – vor der Eröffnung der Erbschaft – der Bindung unterstellt – wurden;
  - landwirtschaftliche Grundstücke, inklusive der landwirtschaftlichen Bauwerke, die an Ehegatten, Verwandten in direkter Linie oder Geschwistern des Verstorbenen übertragen werden, sofern die Übertragung innerhalb einer bäuerlichen Familie stattfindet;
  - Immobilien die für den Betrieb genutzt werden, welche dem Ehegatten oder Verwandte des Verstorbenen in direkter Linie innerhalb des dritten Grades, übertragen



wurden, sofern es sich um einen handwerklichen Familienbetrieb handelt.

## Die Verrechnung der Erbschaftssteuer

**Das Registeramt verrechnet die Erbschaftssteuer anhand der eingereichten Erbschaftsmeldung,** es werden auch eventuelle integrierende oder abgeänderten Meldungen berücksichtigt.

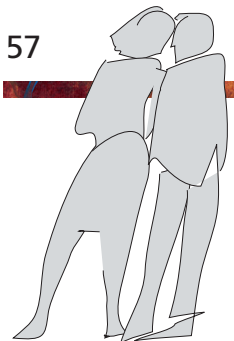
Die Verrechnung muss **innerhalb der Frist von 3 Jahren ab Zustellung erfolgen,** die ab dem Datum der Einreichung der Erbschaftsmeldung, der integrierenden oder geänderten Meldung zu laufen beginnt.

Daraufhin kann das Amt die Berichtigung und Verrechnung einer höheren Steuer verlangen, falls sie der Meinung ist, dass die Meldung oder die integrierende oder geänderte Meldung:

- unvollständig ist, also dass nicht alle Güter und Rechte in den Aktiva der Erbschaft angegeben wurden;
- glaubwürdig ist, also dass die Güter und Rechte in den Aktiva der Erbschaft zu einem niedrigeren Wert oder nicht existente Passiva und Aufwendungen angegeben wurden.

Die Berichtigung muss als Mitteilung innerhalb der Frist von zwei Jahren ab Bezahlung der Hauptsteuer, zugestellt werden. Die Berichtigung ist ausgeschlossen für die Güter, die mit dem Katasterwert angegeben werden können, wie bereits oben erklärt wurde.

**Falls die Erbschaftsmeldung nicht eingereicht wurde, wird die Steuer von Amtswegen ermittelt und verrechnet. Die Bekanntgabe muss innerhalb von 5 Jahren ab Ablauf der Frist für die Einreichung der Erbschaftsmeldung zugestellt werden.**



Falls bei der Verrechnung der Erbschaftsteuer Fehler oder Unterlassungen auftreten, kann das Amt die Berichtigung vornehmen und die höhere geschuldete Steuer einfordern. Falls die Erbschaftsmeldung verspätet eingereicht wird, ist die Steuer auch dann geschuldet, wenn dies nach Ablauf der Frist von 5 Jahren erfolgt.

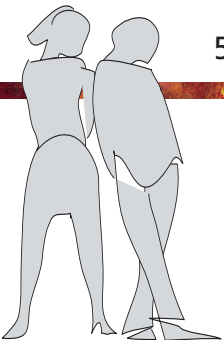
Man unterscheidet zwischen:

- **Hauptsteuer** ist die laut der eingereichten Meldung verrechnete Steuer;
- **Ergänzungssteuer** ist die bei Feststellung von Amts wegen oder Berichtigung verrechnete Steuer oder höhere Steuer;
- **Nachsteuer** ist die verrechnete Steuer für Korrektur von Fehlern oder Unterlassungen einer vorherigen Verrechnung.

### Berechnung der Umschreibungs- und Katastergebühren

Wenn in der Erbschaftsmeldung und/oder in der abgeänderten oder integrierenden Meldung **Immobilien** enthalten sind, müssen die Begünstigten innerhalb der für die Einreichung der Erbschaftsmeldung vorgesehenen Fristen, also innerhalb 1 Jahr ab Eröffnung derselben, **die Einzahlung** wie folgt, vornehmen:

- **die Umschreibungssteuer**, oder Hypothekarsteuer, im Ausmaß von **2%** der den Immobilien zugewiesenen Werte, oder der Fixgebühr von **168,00 Euro** wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Begünstigung der Erstwohnung gegeben sind;
- **die Katastersteuer** im Ausmaß von **1%** der den Immobilien zugewiesenen Werte, oder der Fixgebühr von **168,00**



**Euro** wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Begünstigung der Erstwohnung gegeben sind.

### Begünstigungen der Erstwohnung

**Die Umschreibungssteuer und die Katastersteuer** sind jeweils als **Fixbetrag von 168,00 Euro** zu bezahlen, wenn es sich um Übertragungen von Wohnungen handelt, die nicht in die Luxuskategorie fallen und aus Erbschaften stammen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, die für den Erwerb der Erstwohnung laut den Bestimmungen der Registersteuer vorgeschrieben sind. Es ist ausreichend, dass mindestens einer der Erben die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Begünstigungen der Erstwohnung hat, um die Reduzierung auch auf alle anderen Erben auszudehnen.

Insbesondere muss der Begünstigte **für die Inanspruchnahme der Begünstigungen der Erstwohnung** erklären, dass er:

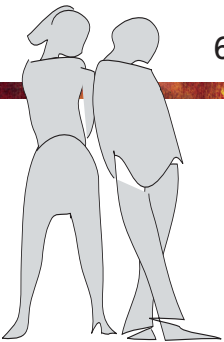
- seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat, in der die in die Erbschaft gefallene Immobilie liegt, oder dass er seinen Wohnsitz innerhalb von 18 Monaten ab Eröffnung der Erbschaft dorthin verlegen wird, oder dass er in dieser Gemeinde berufstätig ist. Die Begünstigungen werden auch auf die im Ausland lebenden italienischen Staatsbürger angewandt, wenn die im Erbschaftswege erhaltene Immobilie als Erstwohnung im italienischen Staatsgebiet anzusehen ist.
- nicht alleiniger Inhaber – auch nicht in Miteigentumsgemeinschaft mit dem Ehegatten – von Eigentumsrechten,



- Fruchtgenussrechten, Benutzungs- und Wohnrechten einer anderen Immobilie in demselben Gemeindebiet ist;
- nicht Inhaber, auch nicht anteilmäßig und in Gütergemeinschaft mit dem Ehegatten, auf dem gesamten Staatsgebiet, von Eigentumsrechten, Fruchtgenuss, Nutzungsrecht, Wohnrecht und nackten Eigentum einer anderen Wohnung, welche mit den Begünstigungen der Erstwohnung erworben wurde, ist;
  - dass das in die Erbschaft gefallene Gebäude nicht die Eigenschaften einer Luxuswohnung im Sinne des Min. Dekret vom 2. August 1969 hat.

Die Erklärung muss vom Betroffenen in der Erbschaftsmeldung abgegeben werden.<sup>viii</sup>

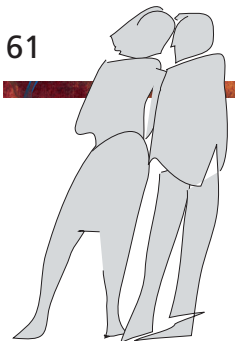
Es wird darauf hingewiesen, dass die Anwendung einer Fixgebühr bei der Umschreibungs- und Katastersteuer für die aus Erbschaften erhaltenen Liegenschaften, die die Voraussetzungen der Erstwohnung erfüllen, nicht ausschließt, dass „bei nachfolgendem Erwerb gegen Entgelt einer anderen Wohneinheit die nicht als luxuriös eingestuft ist, die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Begünstigungen der Erstwohnung beansprucht werden kann, da der Unterschied der Voraussetzungen, die den Erwerb von Immobilien mit den steuerlichen Erleichterungen rechtfertigen von verschiedener Art sind.“<sup>ix</sup>.



## Die Bezahlung der Steuern

**Die Bezahlung** der Hauptsteuer, der Ergänzungssteuer mit den gesetzlichen Zinsen und der Nachsteuer **muss innerhalb von 60 Tagen** ab Zustellung der Zahlungsankündigung **erfolgen**.

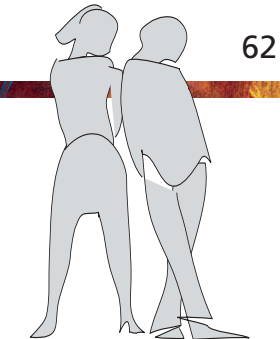
Dem Steuerpflichtigen kann die Fristverlängerung der Bezahlung gewährt werden und er kann dann innerhalb der oben genannten Frist die Summe von nicht weniger als 20% der Steuern, der Verwaltungssanktionen und der Verzugszinsen bezahlen und den restlichen Betrag in jährlichen im Nachhinein zu zahlenden Raten.



# Anhang 1

## Zusammenfassende Tabelle der Erbschaftssteuern

		ERBSCHAFTSSTEUER	UMSCHREIBUNGSSTEUER	KATASTERSTEUER
ERBEN: EHEGATTE IN DIREKTER LINIE VERWANDTE	<b>ERSTWOHNUNG</b>	AUF DEN GESAMTWERT DER GÜTER UND RECHTE BETRÄGT DER FREIBETRAG FÜR JEDEN ERBEN 1.000.000,00 EURO UND ÜBER DEM FREIBETRAG: <b>4%</b>	168,00 EURO	168,00 EURO
	<b>ANDERE IMMOBILIEN</b>		2%	1%
	<b>ANDERE GÜTER</b>		-	-
ERBEN: GESCHWISTER	<b>ERSTWOHNUNG</b>	AUF DEN GESAMTWERT DER GÜTER UND RECHTE BETRÄGT DER FREIBETRAG FÜR JEDEN ERBEN 100.000,00 EURO UND ÜBER DEM FREIBETRAG: <b>6%</b>	168,00 euro	168,00 euro
	<b>ANDERE IMMOBILIEN</b>		2%	1%
	<b>ANDERE GÜTER</b>		-	-
ERBEN: VERWANDTE BIS ZUM 4. GRAD (DIE NICHT GESCHWISTER SIND) VERSCHWÄGERTE IN DIREKTER LINIE VERSCHWÄGERTE BIS ZUM 3. GRAD IN SEITENLINIE	<b>ERSTWOHNUNG</b>	AUF DEN GESAMTWERT DER GÜTER UND RECHTE <b>6%</b>	168,00 euro	168,00 euro
	<b>ANDERE IMMOBILIEN</b>		2%	1%
	<b>ANDERE GÜTER</b>		-	-
ERBEN: ANDERE PERSONEN	<b>ERSTWOHNUNG</b>	AUF DEN GESAMTWERT DER GÜTER UND RECHTE <b>8%</b>	168,00 EURO	168,00 EURO
	<b>ANDERE IMMOBILIEN</b>		2%	1%
	<b>ANDERE GÜTER</b>		-	-
ERBEN: PERSONEN MIT HANDICAP (DAS ALS SCHWERWIEGEND EINGESTUFT WIRD IM SINNE DES GESETZES NR. 104 VOM 5.2.1992)	<b>ERSTWOHNUNG</b>	AUF DEN GESAMTWERT DER GÜTER UND RECHTE <b>BETRÄGT DER FREIBETRAG FÜR JEDEN ERBEN 1.500.000,00 EURO</b> U. ÜBER DEM FREIBETRAG: - WENN ER EHEGATTE ODER IN DIREKTER LINIE VERWANDT IST: <b>4%</b> - WENN ER BIS ZUM 4. GRAD VERWANDT, VERSCHWÄGERT IN DIREKTER LINIE ODER VERSCHWÄGERT IN SEITENLINIE BIS ZUM 3. GRAD IST: <b>6%</b> - IN DEN ÜBRIGEN FÄLLEN: <b>8%</b>	168,00 EURO	168,00 EURO





# Anhang 2

## Verwandtschaft, Adoption und Schwägerschaft

**Verwandtschaft:** die Verwandtschaft ist das Band zwischen Personen, die Nachkommen der gleichen Stammesperson sind.

**In gerader Linie verwandt sind Personen wenn die eine von der anderen abstammt**, zum Beispiel der Vater und die Kinder, der Großvater und die Enkel, die Kinder eines Kindes, usw.

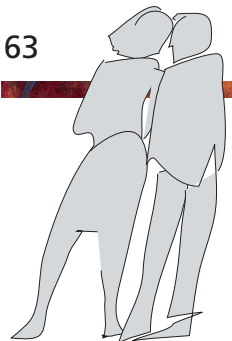
**In Seitenlinie verwandt sind Personen die einen gemeinsamen Vorfahren haben aber nicht voneinander abstammen**, zum Beispiel die Brüder und Schwestern, der Onkel und der Neffe der Sohn eines Bruders ist, usw.

Unter den Geschwistern wird unterschieden zwischen den **leiblichen Geschwistern** – wenn beide dieselben Eltern haben – und die **halbbürtigen Geschwister** – wenn sie nur ein gemeinsames Elternteil haben.

### Berechnung der Verwandtschaftsgrade:

- In **direkter Linie** werden alle Grade der Generationen gezählt, ausgenommen den gemeinsamen Vorfahren, zum Beispiel sind Vater und Kinder in direkter Linie ersten Grades verwandt; Großvater und Enkel, Sohn eines Sohnes, sind in direkter Linie zweiten Grades verwandt;
- In **Seitenlinie** werden die Grade der Generationen gezählt, hinauf bis zu dem gemeinsamen Vorfahren und von diesem hinunter bis zu dem anderen Verwandten, wobei der gemeinsame Vorfahren allerdings nicht gezählt wird, so sind zum Beispiel zwei Geschwister in Seitenlinie zweiten Grades verwandt; zwei Cousinen in Seitenlinie vierten Grades.

**Das Gesetz sieht ein Verwandtschaftsverhältnis nur bis zum sechsten Grad vor.**

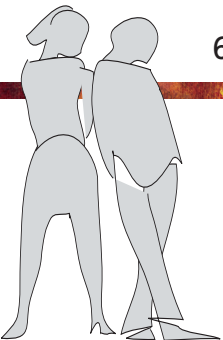


**Adoption:** Die adoptierten Kinder haben gegenüber den Adoptiveltern dieselben Erbrechte wie die angenommenen, sie beerben die Verwandten der Adoptiveltern aber nicht. Die Adoptiveltern hingegen erhalten kein Erbrecht gegenüber den Adoptivkindern.

**Schwägerschaft:** die Schwägerschaft ist das Verhältnis zwischen dem Ehegatten und den Verwandten des anderen Ehegatten.

In derselben Linie wie ein Ehegatte mit einer anderen Person verwandt ist, ist der andere Ehegatte mit dieser verschwägert, zum Beispiel ist die Schwiegertochter in direkter Linie ersten Grades mit dem Schwiegervater verschwägert; die Schwägerin ist in Seitenlinie zweiten Grades mit dem Bruder des eigenen Ehegatten verschwägert.

**Die Anverwandtschaft wird mit dem Tod des verwandten Ehegatten nicht beendet, auch wenn keine Nachkommen existieren.**



# Anhang 3

## Die Gesetzesverweise

In den folgenden zwei Tabellen wird für jedes im Wegweiser behandelte Argument die jeweilige Gesetzesnorm angeführt:

### Die Normen der Erbschaft

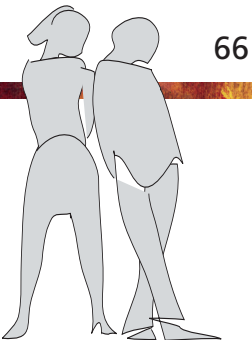
WANN ERÖFFNET SICH EINE ERBSCHAFT	ART. 456 ITAL. ZGB*
ÜBER DIE ERBSCHAFTSREGISTER	ART. 52 DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZGB
DIE ARTEN DER ERBSCHAFT	ART. 457 ITAL. ZGB
VERBOT VON ABMACHUNGEN ÜBER DIE ERBSCHAFT	ART. 458 ITAL. ZGB
FAMILIENVERTRAG	ART. 768BIS UND FF. ITAL. ZGB
DIE TESTAMENTARISCHE ERBFOLE	ART. 587 FF. ITAL. ZGB
FÄLLE DER TESTIERFÄHIGKEIT	ART. 591 ITAL. ZGB
DIE EINSETZUNG EINES ERBEN	ART. 588 ITAL. ZGB
DIE ZUWEISUNG EINES VERMÄCHTNISSES	ART. 588 ITAL. ZGB
DIE TESTAMENTSFORMEN	ART. 601 FF. ITAL. ZGB
DAS ÖFFENTLICHE TESTAMENT	ART. 603 ITAL. ZGB
DAS EIGENHÄNDIGE TESTAMENT	ART. 602 ITAL. ZGB
DAS HAUPTREGISTER DER TESTAMENTE	GESETZ VOM 25. MAI 1981, NR. 302
DIE VERÖFFENTLICHUNG DES EIGENHÄNDIGEN TESTAMENTS	ART. 620 ITAL. ZGB
DER WIDERRUF DES TESTAMENTS	ART. 679 FF. ITAL. ZGB
DIE GESETZLICHE ERBFOLE UND DIE DIESBEZÜGLICHEN ANTEILE	ART. 565 FF. ITAL. ZGB
DAS EINTRITTSRECHT	ART. 467 FF. ITAL. ZGB
DIE ANNAHME ODER ERWERB DER ERBSCHAFT	ART. 470 FF. ITAL. ZGB
DIE ANNAHME DER ERBSCHAFT MIT VORBEHALT DER INVENTARERRICHTUNG	ART. 484 FF. ITAL. ZGB
DIE RUHENDE ERBSCHAFT	ART. 528 FF. ITAL. ZGB
DIE EINTRAGUNG DER ANNAHME DER ERBSCHAFT	ART. 2648 ITAL. ZGB
DER ERWERB DES VERMÄCHTNISSES	ART. 649 ITAL. ZGB
DIE TESTAMENTARISCHE AUFLAGE	ART. 647 ITAL. ZGB
DIE AUSSCHLAGUNG DER ERBSCHAFT	ART. 519 FF. ITAL. ZGB
DIE SUBSTITUTION	ART. 688 FF. ITAL. ZGB ART. 692 FF. ITAL. ZGB
DIE NOTE-ERBSCHAFT: DIE RECHTE DER PFLICHTTEILSBERECHTIGTEN	ART. 536 FF. ITAL. ZGB
DER TESTAMENTS-VOLLSTRECKER	ART. 700 FF. ITAL. ZGB



### Die Normen der Erbschaft

FREIBETRÄGE UND STEUERSÄTZE	ART. 2 KOMMA 48 DES GD 3. OKTOBER 2006, UMGEWANDELT IN GESETZ VOM 24. NOVEMBER 2006 NR. 286 <sup>21</sup>
DIE WIEDEREINSETZUNG IN DIE RECHTE DER PFLICHTTEILSBERECHTIGTEN	ART. 43 GVD 346/1990
VERPFLICHTETE PERSONEN	ART. 5 GVD 346/1990
DIE AUSNAHMEN VON DER ERBSCHAFTSSTEUER	ART. 3 GVD 346/1990
DIE STEUERGRUNDLAGE	ART. 8 D.LGS 346/1990
DIE AKTIVA DER ERBSCHAFT	ART. 8 GVD 346/1990
DIE PASSIVA DER ERBSCHAFT	ART. 9-11-12-13 GVD 346/1990
DIE BESTIMMUNG DES WERTES DER ERBSCHAFTSGÜTER	ART. 20-21-22-23-24 GVD 346/1990
DIE ERBSCHAFTSMELDUNG	ART. 28-29-30-31 GVD 346/1990
DIE ABZÜGE UND REDUZIERUNGEN	ART. 25 UND 26 GVD 346/1990
DIE ICI-MELDUNG	ART. 15 KOMMA 2 GESETZ 18. OKTOBER 2001, NR. 383
DIE BERECHNUNG DER UMSCHREIBUNGS- UND KATASTERSTEUERN	ART. 69 DRITTES KOMMA GESETZ 21. NOVEMBER 2000, NR. 342
DIE BEZAHLUNG DER STEUERN	ART. 37-38-38 GVD 346/1990

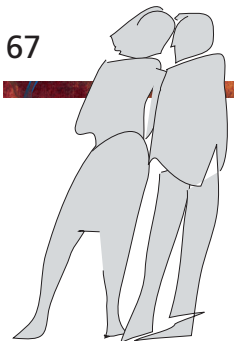
Weitere Informationen bezüglich der Erbschaftsangelegenheiten, inklusive der steuerlichen Aspekte in den der EU angehörigen europäischen Staaten gibt es auf der Internetseite: [www.successions-europe.eu](http://www.successions-europe.eu)



## Endnoten

---

- I Das Institut des Familienvertrages wurde mit Gesetz 14. Februar 2006, n. 55 eingeführt und wird von den Artikeln 768 bis ff. ital ZGB geregelt.
- II Via Padre Semeria, 95 – 00154 ROMA  
E-mail: registrogeneraletestamenti@giustizia.it
- III Für die Verwandtschaftsgrade siehe Anhang 2.
- IV Um diese Wirkung zu vermeiden, kann der Ehegatte und die Verwandten in direkter Linie des Schenkenden Widerspruch gegen die Schenkung einlegen: in diesem Fall ist die Verjährungsfrist der 20 Jahre aufgehoben und sie beginnen gegenüber den Antragssteller nicht zu laufen. Der Ehegatte und die Verwandten in direkter Linie des Schenkenden können auch auf das Einspruchsrecht verzichten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf das Einspruchsrecht – welcher den Beginn der 20-jährigen Verjährungsfrist zur Folge hat – nicht den Verzicht auf die Herabsetzungsklage zur Folge hat. Auch die 20-jährige Verjährungsfrist muss ablaufen um sicher zu sein, dass die Klage auf Herabsetzung nicht eingereicht wird.
- V Mit dem Begriff "indirekte Schenkung" werden alle Verfügungen über das Vermögen bezeichnet, die einer Person als unentgeltliche Zuwendung ohne Gegenwert und nicht aus einem formellen Akt einer Schenkung hervorgehen, zu kommen: z.B. eine Liegenschaft wird direkt auf den Sohn geschrieben und der Kaufpreis wird vom Elternteil dem Verkäufer bezahlt oder der Verzicht auf eine eigene Forderung, usw.
- VI GvD 28/2010, Artikel 5 und 16.
- VII In diesem Sinne das Registeramt mit Rundschreiben Nr. 3/E vom 22 Januar 2008, in welchem außerdem präzisiert wurde, dass alle Schenkungen des Verstorbenen berücksichtigt werden, inklusive jener zur Zeit in der die Erbschafts- und Schenkungssteuer aufgehoben wurde (also vom 25. Oktober 2001 bis zum 29. November 2006).
- VIII Mit Beschluss des Registeramtes Nr. 110 vom 2. Oktober 2006 wurde die Ergänzung der Erbschaftsmeldung anhand eines nachfolgenden Aktes ermöglicht, der die für die Begünstigung der Erstwohnung geforderten Erklärungen beinhaltet und irrtümlicherweise in der ursprünglichen Erklärung unterlassen wurden, um auf diese Weise in den Genuss der Begünstigungen zu kommen die anfänglich nicht beantragt wurden.
- IX In diesem Sinne das Rundschreiben des Registeramtes Nr. 38/E vom 12. August 2005.
- X Ital. ZGB: italienisches Zivilgesetzbuch.
- XI GvD 356/1990: gesetzvertretendes Dekret vom 30. Oktober 1990, n. 346 (Einheitstext über die Erbschafts- und Schenkungssteuern).



# Nützliche Adressen

## **Consiglio Nazionale del Notariato**

via Flaminia, 160

00196 Roma

[www.notariato.it](http://www.notariato.it)

## **Adiconsum**

Via Francesco Gentile, 135

00173 Roma

[www.adiconsum.it](http://www.adiconsum.it)

## **Adoc**

Via Tor Fiorenza, 35

00199 Roma

[www.adoc.org](http://www.adoc.org)

## **Altroconsumo**

Via Valassina, 22

20159 Milano

[www.altroconsumo.it](http://www.altroconsumo.it)

## **Assoutenti**

Vicolo Orbitelli, 10

00186 Roma

[www.assoutenti.it](http://www.assoutenti.it)

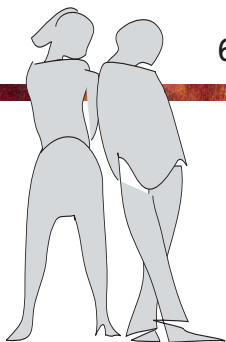
## **Casa del Consumatore**

Via Bobbio, 6

20144 Milano

[www.casadelconsumatore.it](http://www.casadelconsumatore.it)

68



## **Cittadinanzattiva**

Via Flaminia, 53

00196 Roma

[www.cittadinanzattiva.it](http://www.cittadinanzattiva.it)

## **Confconsumatori**

Via Mazzini, 43

43100 Parma

[www.confconsumatori.it](http://www.confconsumatori.it)

## **Federconsumatori**

Via Palestro, 11

00185 Roma

[www.federconsumatori.it](http://www.federconsumatori.it)

## **Lega Consumatori**

Via Orchidee, 4/a

20147 Milano

[www.legaconsumatori.it](http://www.legaconsumatori.it)

## **Movimento Consumatori**

Via Piemonte, 39/a

00187 Roma

[www.movimentoconsumatori.it](http://www.movimentoconsumatori.it)

## **Movimento Difesa del Cittadino**

Via Quintino Sella, 41

00187 Roma

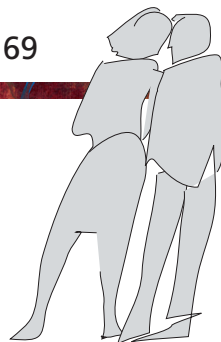
[www.mdc.it](http://www.mdc.it)

## **Unione Nazionale Consumatori**

Via Duilio, 13

00192 Roma

[www.consumatori.it](http://www.consumatori.it)







# Inhaltsverzeichnis

Die Eröffnung der Erbschaft

2

Die testamentarische Erbfolge

5

Die „gesetzliche“ Erbfolge und die diesbezüglichen Anteile

18

Die Annahme oder der Erwerb der Erbschaft

22

Die „notwendige“ Erbfolge:

die Rechte der Pflichtteilsberechtigten

31

Häufig gestellte Fragen

36

Die Erbschaftssteuern

43

Anhang 1

62

Anhang 2

63

Anhang 3

65





Grafische Gestaltung

**Aton - Roma**

Gedruckt im März 2012 von

**[www.ferrari-auer.it](http://www.ferrari-auer.it)**

